

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Merz Akademie Stuttgart, Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien, staatlich anerkannt		
Ggf. Standort	Stuttgart		
Studiengang	Gestaltung, Kunst und Medien		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	35/69	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	19/38	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2019 bis Wintersemester 2020/2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Bielka		
Akkreditierungsbericht vom	29.07.2022		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums.....	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	9
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	11
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	25
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	26
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	29
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	32
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	36
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	36
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	36
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	38
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	40
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	42
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	42
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	42
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	42
3 Begutachtungsverfahren	43
3.1 Allgemeine Hinweise	43
3.2 Rechtliche Grundlagen	46
3.3 Gutachter:innengremium	46
4 Datenblatt	48
4.1 Daten zum Studiengang	48
4.2 Daten zur Akkreditierung	50
5 Glossar	51

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs

Die Merz Akademie, Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart ist eine staatlich anerkannte Hochschule in gemeinnütziger Trägerschaft. Ihre Tradition liegt in der 1918 von Albrecht Leo Merz gegründeten „Freien Akademie für Erkennen und Gestaltung“ und deren reformpädagogischer Programmatik, die unter der Maxime der Verbindung von Kopf- und Handarbeit stand. Träger der Hochschule ist die Merz Akademie gGmbH, deren alleiniger Gesellschafter die Merz Bildungswerk gGmbH ist. Das gemeinnützige Merz Bildungswerk umfasst Kindertagesstätte, Kindergarten, Schule, Internat, Berufskolleg und Hochschule. 1985 wurde der Merz Akademie durch das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Forschung die staatliche Anerkennung als Fachhochschule erteilt. Die Hochschule wurde 2008 und 2015 vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert. Auf Basis des seit den 1980er Jahren von der Merz Akademie angebotenen Diplomstudiengangs Kommunikationsdesign wurden Ende der 2000er Jahre der Bachelorstudiengang Gestaltung, Kunst und Medien sowie der Masterstudiengang Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien entwickelt und akkreditiert. Über 90 % aller Studierenden der Hochschule sind im Bachelorstudiengang Gestaltung, Kunst und Medien eingeschrieben.

Das im Jahre 1918 konzipierte Studium Generale der Gestaltung des Industriezeitalters findet heute unter den veränderten kulturellen, ästhetischen und technologischen Bedingungen des Informations- bzw. Medienzeitalters seine Fortsetzung in der Ausbildung von Gestalter:innen und Autor:innen der Print-, Bewegtbild- und elektronischen Medien. Eine Gesellschaft, deren Wirklichkeit immer stärker von den Medien geprägt wird, fordert von Gestalter:innen Orientierung und Steuerung und erwartet zugleich praktische Fähigkeiten, um spezifische Botschaften zielgerichtet und angemessen kommunizieren sowie technologische Potenziale effizient und wirksam nutzen und entfalten zu können. Die Analyse gegenwärtiger gesellschaftlicher Prozesse und die Reflexion möglicher Entwicklungen ist dabei Grundlage für gesellschaftlich verantwortliches Handeln und wesentlicher Bestandteil des Selbstverständnisses der Hochschule.

Ziel des Bachelorstudiengangs Gestaltung, Kunst und Medien ist die Befähigung zur Autorschaft in Gestaltung, Kunst und Medien. Die Studierenden werden darauf vorbereitet, als eigenständige Medienautor:innen zu arbeiten, die in der Lage sind, selbst definierte Inhalte in verschiedensten Medienformaten zu gestalten und zu publizieren. Als Autor:innen sollen sie sich der ästhetischen, kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenhänge ihrer Arbeit bewusst sein und sich zu einer kritischen Auseinandersetzung verpflichtet fühlen. Der interdisziplinäre Studiengang umfasst die Bereiche Crossmedia Publishing, Film und Video, Neue Medien und Visuelle Kommunikation. Dabei können Studierende Lehrveranstaltungen der vier gestalterischen Bereiche kombinieren oder sich auf einen Bereich konzentrieren. Um auf eine künstlerisch-gestalterische Autorschaft vorzubereiten, werden an der Hochschule wissenschaftliche, gestalterische und technische Fä-

higkeiten integriert und in einem aufeinander abgestimmten Prozess vermittelt. Medien, Technologien, Inhalte und Gestaltung stehen nicht als einzelne Elemente neben- oder nacheinander im Curriculum, sondern werden durch Projekte und andere Unterrichtsformen gemeinsam vermittelt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Merz Akademie bietet ihren Studierenden vielfältige Möglichkeiten zur individuellen Studiengestaltung. Dafür sind die Module sinnvoll verzahnt. Die Lehrinhalte sind zeitgemäß sowie innovativ und werden von einem engagierten, internationalen Team von Lehrenden vermittelt. Die Qualität der Abschlussarbeiten entspricht den für den Studienschwerpunkt üblichen Niveau.

In den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass sie sich gut betreut und von ihrem Studium gefordert, aber nicht überfordert fühlen. Bemerkenswert ist, dass die Studierenden genauestens darüber informiert sind, nach welcher Studien- und Prüfungsordnung sie studieren. Die Hochschule bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Studienangebotes ein. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Steigerung der Wahlfreiheit durch den Verzicht auf eine Festlegung auf einen Studienbereich nach dem ersten Fachsemester. Viele Studierende fühlen sich nunmehr freier, Module mehrerer Bereiche, wie Crossmedia Publishing, Film und Video, New Media und Visuelle Kommunikation, zu belegen, wenngleich sie sich zumeist einem Studienbereich zugehörig fühlen. Am Ende ihres Studiums identifizieren sie sich mit einem oder zwei Bereichen und verfolgen diese dann in ihrem Berufsleben oder einem weiterführenden Studium.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung sehen die Gutachter:innen keinen Bedarf Auflagen auszusprechen, möchten aber folgende **Empfehlungen** für die Weiterentwicklung des Studiengangs geben:

Die Hochschule sollte unter Hinzunahme der Absolvent:innen evaluieren, ob die jeweiligen individuellen Studienschwerpunkte der Studierenden weiterhin im Diploma Supplement abgebildet werden sollten, um eine gewünschte Spezialisierung auch anzuzeigen.

Um die Zahl der Outgoing-Studierenden zu erhöhen, sollte die Hochschule Auslandsaufenthalte stärker bewerben, die Studierenden aktiv zu Auslandssemestern und -praktika ermutigen sowie Vorlaufzeiten entsprechend kommunizieren. Mobilitätsfenster für Auslandssemester/-praktika sowie Vorlaufzeiten könnten z. B. auch im Studienverlaufsplan gekennzeichnet werden.

Um eine faire Beurteilung aller gestalterischen Arbeiten zu garantieren, sollte die Hochschule das Notenspektrum stärker ausschöpfen.

Die Hochschule sollte eine Form der schriftlichen Dokumentation des Bachelorprojekts in das Modul mit aufnehmen, um die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Abschlussarbeit zu überprüfen. Dies wäre nicht nur für die Studierenden im Rahmen des Studiums förderlich, sondern würde sie auch nach dem Studium zu einer klareren Positionierung als gestalterische Autor:innen befähigen.

Über die Ergebnisse von Evaluationen und darauffolgende Maßnahmen werden die Studierenden zwar informiert, dies geschieht jedoch auf längeren Kommunikationswegen, vor allem wenn Studierende kein Teil des AStA oder der Studienkommission sind. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sollten daher auch unmittelbar mit den Studierenden in der entsprechenden Lehrveranstaltung besprochen werden, um hierbei alle Studierenden einzubinden.

Da Informationen zu psychologischen Beratungsstellen auf der Webseite der Hochschule schwer zu finden sind, sollte die Hochschule eine transparentere Struktur schaffen, die schnellen und einfachen Zugang zu wichtigen Ansprechpersonen ermöglicht.

Die Hochschule sollte alle Maßnahmen, die im Bereich Gleichstellung, Diversity, Antidiskriminierung unternommen werden, das Gleichstellungskonzept sowie die konkreten Anlaufstellen und Ansprechpersonen auf der Webseite sichtbar veröffentlichen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist die Absolvierung eines Bachelorprojekts verpflichtend vorgesehen. Mit diesem wird die Fähigkeit nachgewiesen, eine Problemstellung des Fachs innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit den erlernten gestalterischen und theoretisch-wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können.

Die Bearbeitungszeit des Bachelorprojekts beträgt vier Monate. Dies ist in § 22 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung i. d. F. vom 16. Juli 2021 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Arts (B. A.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde und dem Zeugnis in deutscher Sprache sowie dem Diploma Supplement in englischer Sprache zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Die Studierenden erhalten außerdem ein Transcript of Records in englischer Sprache.

Die Hochschule weist gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO unter § 24 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung darauf hin, dass der Gesamtnote der Bachelorprüfung eine ECTS-Einstufungstabelle beigelegt wird. Ein Muster der ECTS-Einstufungstabelle liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Fast alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Die Theoriemodule „Kunst- und Mediengeschichte“ sowie „Diskurs und Kontext II“ sind innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren. Laut Selbstbericht enthalten diese Module konsequente Bausteine, die nicht sinnvoll in einem Semester belegt werden können. Außerdem sind auch die Inhalte des Moduls „Thema und Recherche“ so bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls¹, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen, ihre Modalitäten sowie die Möglichkeiten der Kompensation von Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben sind damit vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹ Da die Hochschule nur den hier vorliegenden Bachelorstudiengang sowie den Masterstudiengang Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien anbietet, ist eine Beschreibung darüber, inwieweit die Module jeweils geeignet sind, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden, obsolet.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Der Studiengang umfasst Module mit fünf, neun, zehn, zwölf, 15 und 30 ECTS-Leistungspunkten. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Für den Studiengang ist vorgesehen, dass je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind. In § 2 Abs. 4 (Allgemeiner Teil) und in § 30 Abs. 3 (Besonderer Teil) der Studien- und Prüfungsordnung ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht.

Für den Bachelorabschluss müssen 210 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden. Für die Absolvierung des Bachelorprojekts werden zwölf ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule hat die Anforderungen der Lissabon-Konvention zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in § 15 der Studien- und Prüfungsordnung umgesetzt. Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anerkennungsfähig sind Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu über-

nehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender Studien nach § 31 LHG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können anerkannt werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu denjenigen bestehen, die in den Modulen, für die sie geltend gemacht werden, erzielt werden sollen. Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Kompetenzen können maximal 50 % der Studienleistungen ausmachen.

Zur Erleichterung der Abläufe werden den Studierenden Formulare und Richtlinien zur Anerkennung und Anrechnung zur Verfügung gestellt, die sie über den Vorgang informieren und die Bearbeitung durch das Studienbüro und den Prüfungsausschuss erleichtern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren wurde aufgrund der Coronapandemie anstelle einer Vor-Ort-Begehung eine Videokonferenz über zwei Tage durchgeführt (siehe dazu auch Kapitel 3.1 *Allgemeine Hinweise*). In den Gesprächen mit der Hochschule wurden die Weiterentwicklung der Inhalte und Struktur des Studiengangs sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen ausführlich besprochen. Weitere Themen der Gespräche waren außerdem die Betreuung und Beratung der Studierenden, die Internationalisierung, Qualitätssicherung sowie Gleichstellungsarbeit an der Hochschule.

Im Akkreditierungszeitraum wurde das Zulassungsverfahren einer internen Prüfung unterzogen. Dabei wurde das Ziel formuliert, den Kreis der Interessent:innen zu erweitern und auch Bewerber:innen anzusprechen, die sich eher im medienaffinen Umfeld bewegen und sich von klassischen Begriffen, wie Kunst und Gestaltung etc. nicht angesprochen fühlen.

Weiterhin wurde der neue Studienschwerpunkt Crossmedia Publishing eingeführt, um Lücken zwischen den bestehenden Studienbereichen zu schließen und aktuelle medientechnische, kulturelle und ästhetische Fragestellungen der sich verändernden Medienlandschaft und -nutzung zu begleiten.

Um die im Titel angelegte interdisziplinäre Qualität des Studiengangs zu prononcieren und die individuelle Profilbildung der Studierenden zu fördern, wurde das Studienkonzept überarbeitet: Neben der Stärkung der Wahlfreiheit war die Durchlässigkeit zwischen den Studienbereichen ein weiteres Ziel der Reform. Vormalig war der Studienverlauf der Studierenden geprägt durch die verbindliche Wahl eines Studienschwerpunkts nach dem ersten Fachsemester. Damit war ihr Studienangebot auf diesen Schwerpunkt reduziert, eine schwerpunktübergreifende Wahl, insbesondere von Gestaltungskursen, war nicht möglich. Dieses Regelwerk wurde von Studierenden immer wieder kritisiert und auch von den Lehrenden als nicht mehr zeitgemäß bewertet. Statt einer einmaligen Wahl zu Studienbeginn können Studierende ihr Profil nun durch ein ausgeweitetes Angebot an Wahlpflichtkursen stärker individuell definieren, wobei ihnen die Studienpläne der Bereiche sowie eine transparente Kennzeichnung der Kurse zur Orientierung dienen sollen. Die Studierenden können somit ihre Kompetenzen in einem Studienbereich vertiefen oder ihr Profil verbreitern, indem sie Angebote verschiedener Bereiche kombinieren.

Laut Selbstbericht hat die Hochschule die Empfehlungen aus der vorangegangenen Reakkreditierung bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt und in den internen Gremien

diskutiert. So wurden die Modulbeschreibungen sprachlich weitgehend vereinheitlicht und werden nun zentral lektoriert.² Die Titel von Lehrveranstaltungen, die auf spezifische Software ausgerichtet sind, wurden auf ihre Aktualität überprüft und entsprechend angepasst.³

Bei der Weiterentwicklung des Moduls „Einführung in die Projektarbeit“ wurde darauf Wert gelegt, dass den Studierenden die wesentlichen Grundlagen der Projektplanung, -konzeption, -präsentation, des Zeit- und Ressourcen- sowie des Selbstmanagements vermittelt werden und dies in den Modulbeschreibungen deutlicher hervorgeht. Diese grundlegenden Kompetenzen werden in den darauffolgenden Projektmodulen weiter ausgebaut und finden in der Realisierung der Projekte Anwendung.⁴ Eine begleitende Lerngruppe im Sinne eines Tutoriums ist in den Projektmodulen nicht vorgesehen. Vielmehr sind die Projektbegleitung und Einzelbesprechungen durch die Lehrkraft Teil der Lehrmethode.⁵

Die Ergebnisse aus Semesterprojekten und Studienarbeiten werden am Semesterende in einer öffentlichen Werkschau im Rahmen der Abschlussausstellung präsentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seit der Pandemie werden die Ergebnisse (zusätzlich) umfassend und dauerhaft auf der Website präsentiert. Weitere Präsentationsbühnen sind durch die vielfältigen Verbindungen und Kooperationen der Hochschule zu Kultureinrichtungen in der Stadt Stuttgart gegeben.⁶

Die Hochschule hat weiterhin verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Rücklauf der Lehrveranstaltungsevaluationen zu erhöhen. Die Evaluation startet nun bereits in der vorletzten Vorlesungswoche und Studierende werden von der QM-Beauftragten wie auch den Lehrenden zur Teilnahme aufgefordert. Die Evaluationsergebnisse werden von der QM-Beauftragten und einer/einem professoralen Co-Evaluator:in rezipiert und der/dem Lehrenden ggf. mit Aufforderungen zur Stellungnahme, Hinweisen zur Verbesserung oder auch Lob weitergegeben. Die Auswertung der Evaluationsergebnisse wird regelmäßig in den hochschulöffentlichen Senatssitzungen in aggregierter Form vorgestellt und ggf. in der Studienkommission besprochen, um Verbesserungen zu ermöglichen (in beiden Gremien sind Studierende vertreten). Die Studierenden werden immer wieder auf die Wichtigkeit des Verfahrens und den Verfahrensablauf hingewiesen (insbesondere auf die Anonymität und das zweistufige Auswertungsverfahren). Die Maßnahmen

² Empfehlung aus der Reakkreditierung 2015: „Die Modulbeschreibungen sollten überarbeitet und sprachlich vereinheitlicht werden.“

³ Empfehlung aus der Reakkreditierung 2015: „Insbesondere für die software- bzw. medientechnisch ausgerichteten Module und Lehrveranstaltungen sollten zeitgemäßere bzw. Software-unabhängige Begriffe gewählt werden.“

⁴ Empfehlung aus der Reakkreditierung 2015: „Die Themen Projektplanung, Projektbudgetierung und Selbstmanagement sollten im Curriculum umfangreicher und sichtbarer eingebunden werden.“

⁵ Empfehlung aus der Reakkreditierung 2015: „Zu den Projektmodulen sollten Tutorien angeboten werden, um dem Anspruch der Hochschule, die Studierenden zu Autor/innen auszubilden, noch besser gerecht werden zu können.“

⁶ Empfehlung aus der Reakkreditierung 2015: „Für die im Laufe des Studiums erarbeiteten Projekte – nicht nur für die Bachelor-Arbeiten – sollte von der Hochschule ein Präsentationsrahmen geschaffen werden, z. B. ein Rundgang.“

waren insgesamt erfolgreich, sodass der Rücklauf deutlich gesteigert wurde. Es werden in jedem Semester alle Lehrveranstaltungen evaluiert, wobei regelmäßig über 60% der Veranstaltungen ausgewertet werden können.⁷

Zum Zeitpunkt der Reakkreditierung 2015 befand sich die Internationalisierung der Hochschule noch im Aufbau, der nach eigenen Angaben sukzessive fortgesetzt wurde. Im Entwicklungsplan 2018 hat die Merz Akademie die Stärkung der Internationalisierung als wesentliches Querschnittsthema für Studium, Lehre und Forschung formuliert. Bereits jetzt sind laut Selbstbericht eine Vielzahl der festgelegten Ziele erreicht und etliche Maßnahmen umgesetzt. So haben sich beispielsweise die Fördermittel von 2014 bis 2021 nahezu vervierfacht. Mit inzwischen etwa 20 inner- und außereuropäischen Hochschulen pflegt die Merz Akademie eine formale Partnerschaft. Das International Office koordiniert und bündelt die strategischen und operativen internationalen Aktivitäten und Maßnahmen, berät und informiert die Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden regelmäßig über Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts. Das International Office organisiert zudem regelmäßig hochschulöffentliche Informationsveranstaltungen, in welchen Studierende und Lehrende als Multiplikator:innen über ihre Erfahrungen eines Auslandsaufenthaltes berichten. Durch diese und weitere Maßnahmen hat sich die Mobilität seither laut Selbstbericht deutlich erhöht. Pro Semester finden durchschnittliche 35 Auslandsaufenthalte von Studierenden, Lehrenden, internationalen Gastdozierenden, aber auch Mitarbeiter:innen statt. Dazu kommen pro Semester ca. fünf bis acht Incoming-Studierende von Gasthochschulen an die Merz Akademie.⁸

Laut Selbstbericht führt die Hochschulleitung regelmäßig Gespräche mit der Stadt Stuttgart, der Vermieterin ihrer denkmalgeschützten Gebäude, um die baulichen Möglichkeiten für einen barrierefreien Zugang auszuschöpfen. Inzwischen kann das Gebäude, in dem die relevanten Ansprechpersonen des Servicepersonals, die Mehrzahl an Werkstätten und die Lehr-/Lernräume zu finden sind, als barrierearm bezeichnet werden.⁹

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

⁷ Empfehlung aus der Reakkreditierung 2015: „Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die Rücklaufquoten im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen zu erhöhen.“

⁸ Empfehlung aus der Reakkreditierung 2015: „Die Studierenden sollten noch besser über die Möglichkeit eines Auslandsstudiums informiert werden. Die Mobilität und auch die Internationalität sollten weiter gestärkt werden.“

⁹ Empfehlung aus der Reakkreditierung 2015: „Soweit im Rahmen des Denkmalschutzes möglich, sollte die Barrierefreiheit der Gebäude verbessert werden.“

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiengangs ist die Befähigung zur Autorschaft in Gestaltung, Kunst und Medien. Die Studierenden werden darauf vorbereitet, als eigenständige Medienautor:innen zu arbeiten, die in der Lage sind, selbst definierte Inhalte in verschiedensten Medienformaten zu gestalten, zu publizieren und sich – auch im Sinne eines zivilgesellschaftlichen Engagements – an den gesellschaftlichen Dialogen in Kultur, Ästhetik und Wissenschaft zu beteiligen.

Die Studierenden erwerben Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten,

- um eigenständige wissenschaftliche und gestalterisch/künstlerische Fragestellungen zu entwickeln,
- um kommunikative Zielsetzungen für gestalterisch/künstlerische Projekte zu definieren,
- um wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden,
- um gestalterisch/ästhetische sowie technische Mittel und Methoden selbstständig anzuwenden,
- um eine bewusste und reflektierte Position gegenüber der eigenen Arbeit einzunehmen und zu vertreten,
- um als Medienautor:in gesellschaftliche Prozesse verstehen, kritisch begleiten und ggf. beeinflussen zu können.

Darüber hinaus sollen die Studierenden folgende Schlüsselkompetenzen erwerben und weiterentwickeln:

- Fähigkeit zur persönlichen Entwicklung,
- Teamfähigkeit (u. a. Kooperation, Leiten, Konflikte lösen),
- Umsetzungsorientierung (Realisierungs- und Lösungsorientierung),
- Kommunikation und Präsentation,
- Zeit- und Selbstmanagement,
- Branchen- und Transferkenntnisse.

Dass die Ziele und Ansprüche des Studiengangs erreicht werden, zeigt sich laut Selbstbericht an der Qualität und Vielfalt der Studienprojekte und Abschlussarbeiten der vergangenen Jahre.¹⁰ Die Befragungen der Absolvent:innen zeigen, dass diese in der Regel ihre berufliche Situation in Be-

¹⁰ [Abschlussarbeiten Ausstellung Wintersemester 2020/2021](#) (Zugriff: 24. März 2022), [Abschlussarbeiten Ausstellung Sommersemester 2021](#) (Zugriff: 24. März 2022)

zug auf ihre Ausbildung als angemessen empfinden (niveauadäquat), eine hohe Berufszufriedenheit haben und hohe Werte sowohl bei objektiven wie subjektiven Indikatoren des Berufserfolgs erzielen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Eine breite Qualifizierung wird durch das Lehrveranstaltungsangebot der unterschiedlichen Studienbereiche Crossmedia Publishing, Film und Video, Neue Medien und Visuelle Kommunikation gewährleistet (vgl. § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum). Durch die Praxisanteile sowie Wahlmöglichkeiten im Studiengang können die Studierenden ihre künstlerischen Fähigkeiten entsprechend ihrer individuellen Neigungen weiterentwickeln. Die Gutachter:innen loben außerdem die hohe Bedeutung der Theorie im Studiengang, da sie die Studierenden zur kritischen Reflexion und wissenschaftlichen Auseinandersetzung befähigt. Dadurch wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden maßgeblich gestärkt: Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen sowohl im Rahmen ihrer künstlerischen als auch ihrer individuellen Persönlichkeit auseinanderzusetzen.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind insgesamt nach Bewertung durch die Gutachter:innengruppe für einen gestalterisch-künstlerischen Bachelorstudiengang angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen auch dem aktuellen Stand von gestalterisch-künstlerischer Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachter:innengruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang umfasst Lehrangebote der gestalterischen Bereiche Crossmedia Publishing, Film und Video, New Media, Visuelle Kommunikation und der bereichsübergreifenden Theorie.

Der **Studienbereich Crossmedia Publishing** soll den Studierenden einen praktischen und theoretischen Hintergrund im Umgang mit Medien und Technologien bieten sowie die mediale Ausdrucksfähigkeit der Studierenden fördern. Die Studierenden sollen darauf vorbereitet werden, innerhalb der zeitgenössischen Medienlandschaft als kritisch-engagierte Produzent:innen agieren zu können. Vor dem Hintergrund einer sich stets entwickelnden Medienlandschaft ist Crossmedia Publishing ein Studienbereich, der sich auch mit aktuellen globalen Themen auseinandersetzt. Die Studierenden sollen lernen, sich kritisch mit Situationen und Themen auseinanderzusetzen und die daraus resultierende Analyse durch den geschickten Einsatz verschiedener Medien in kreative Arbeiten umzusetzen. Hierzu setzen sie sich mit dem sich verändernden Publikumsverhalten und der Umstrukturierung etablierter Industrien und Berufe auseinander. Die Studierenden sollen nicht nur technische, sondern auch theoretische und ethische Rahmenbedingungen für ihre crossmediale Umsetzung entwickeln. Durch die Verknüpfung mit Kursen in Film und Video, New Media und Visuelle Kommunikation sollen die Studierenden eine übergreifende Praxis für gezielte Kommunikation lernen. Dazu gehören Recherche und medienpezifisches Erzählen (Datenjournalismus, Medienaktivismus), Text (Kreatives Schreiben), Bild (Fotojournalismus, Video, Animation, Illustration), Audio (Podcasts, Musik), Visuelle Gestaltung, Installationen und innovative Technologien (Virtual Reality, Live Casting).

Das Ziel des **Studienbereichs Film und Video** ist die Befähigung zur künstlerischen oder gestalterischen Autorschaft im Bereich der zeitbasierten Medien, insbesondere Film und Video. Voraussetzung hierfür ist die Vermittlung einer avancierten medialen Kompetenz. Die zeitbasierten Medien stützen sich insbesondere auf die technischen und gestalterischen Verfahren des Films und der elektronischen und rechnergestützten audiovisuellen Bewegtbildmedien. Analyse und Aneignung dieser Verfahren in ihren historischen und technologischen Kontexten stehen im Zentrum des Studiums. Den Hintergrund bildet die Auseinandersetzung mit der Geschichte und Theorie der zeitbasierten Medien sowie mit der Kunstgeschichte und Kulturtheorie. Interaktive Formen und Anwendungen, die Gegenstand eines eigenständigen Bereichs (New Media) sind, werden hier ebenfalls berührt. Der Schwerpunkt der Projektarbeit liegt auf kleineren Formaten, wobei dokumentarische, fiktionale oder experimentelle Formen und auch ihre Kombination (Essays, Doku-Fiction) möglich und erwünscht sind. In Werkstattkursen und Übungen sollen nicht nur praktische Kenntnisse im Umgang mit digitaler Videotechnik vermittelt, sondern auch Erfahrungen in Produktionsplanung und -ablauf gesammelt werden. Das Praktikum soll Einblicke in die professionellen Arbeitsfelder zeitbasierter Medien ermöglichen. Vorträge, Kurse und Exkursionen sollen der Wissensvertiefung über Konzeption, Finanzierung und Realisierung von Filmen in Fernsehen und Kino sowie im Kunstbereich dienen. Das Studium im Bereich Film und Video soll die experimentelle Erprobung (neuer) bildsprachlicher und dramaturgischer Mittel fördern und die innovative Anwendung multimedialer Techniken anstreben. Die technischen Bewegtbildmedien sollen

in ihren Eigengesetzlichkeiten erforscht und ihre kombinierten Möglichkeiten zur Entwicklung eines zeitgemäßen künstlerischen und gestalterischen Ausdrucks genutzt werden.

Studierende im **Studienbereich New Media** sollen zu Generalist:innen auf dem Gebiet der digitalen Gestaltung und zu Web- und Interfacedesigner:innen, App- und Spieleentwickler:innen und Expert:innen der Informations- und User Experience ausgebildet werden. Die Studierenden erhalten laut Selbstbericht das nötige Wissen, um entscheiden zu können, wie Interfaces, Applikationen, Anwendungen und Produkte aussehen und funktionieren sollen und wofür diese entwickelt werden. Das Studium mit dem Schwerpunkt New Media zielt auf die Verwirklichung von Prozessen und Interaktionen ab. Studierende gestalten keine Formen und Oberflächen, sondern entwerfen als Autor:innen Werkzeuge der Kommunikation und konzipieren ihre Eigenschaften und Gebrauchsweisen. Dabei handelt es sich immer auch darum, die digitalen Werkzeuge als kulturelle Produkte zu begreifen, die in Frage gestellt und den eigenen Bedürfnissen entsprechend verändert werden können. Im Zentrum des Studiums steht die Projektarbeit mit Netzwerk- und Interaktionskonzepten. Dabei dienen sowohl die aktuelle Forschung als auch Visionen und Ideale der Design- und Netzwerkpioniere als Grundlage. Ebenso spielen Open Source Ethik und *Do It Yourself*-Prinzipien eine wichtige Rolle. Neben Seminaren und Projektarbeit im Webdesign, in der Informationsvisualisierung (2D und 3D), Codingkursen für Web-, Mobile-Apps, Virtual und Augmented Reality (VR/AR) sowie Kolloquien in digitaler Kultur und Ästhetik werden auch Lehrveranstaltungen in der Geschichte der Digitalen Medien und ihren ästhetischen Prinzipien angeboten. Das Studium soll dazu befähigen, weltweit in Virtual Reality-, Web-, Game- und Interaction Designagenturen zu arbeiten. Weitere Berufsfelder finden sich in der Forschung, der Netz- und Medienkunst, 3D-Modelling und -Printing und der Software-Entwicklung.

Im **Studienbereich Visuelle Kommunikation** sollen die Studierenden als Autor:innen eine eigenständige Kommunikationsleistung erbringen. Sie sollen Fragen und Probleme definieren, komplexe Sachverhalte analysieren und diese mit aktueller Medientechnologie in kommunikative Handlungen übersetzen. Ziel ist es, Gestalter:innen auszubilden, die aufgrund ihrer visuellen Bildung und ausgeprägten medialen Kompetenz in den verschiedensten beruflichen Umgebungen erfolgreich agieren können. Zentraler Gegenstand des Studiums im Bereich Visuelle Kommunikation ist die Konzeption und Gestaltung von Kommunikation, die an das Auge und den Verstand adressiert ist. Konzeption bedeutet, dass in den Lehrveranstaltungen Entwürfe im Hinblick auf ihre kulturellen, sozialen, ökonomischen, technologischen und politischen Bedingungen reflektiert und als Entscheidungen innerhalb eines großen Möglichkeitsraums begriffen werden sollen. Grundlage der Ausbildung ist die Auseinandersetzung mit den praktischen Verfahren grafischer Gestaltung. Dabei werden die Schwerpunkte Typografie, Darstellen/Illustration und Fotografie als drei grundlegende visuelle Sprachen der visuellen Kommunikation aufgefasst. Hinzu kommen

räumliche Inszenierungen von Information (Display- und Exhibition Design), On- und Offline-Gestaltung, etwa im Screendesign oder im Bereich der Bewegtbildmedien (Animation, Titeldesign). Die Techniken der Darstellung/Illustration beziehen sich im Wesentlichen auf drei Aufgabenfelder: Informieren, Interpretieren, Ausschmücken. Alle bildhaften Zeichen, also Gemälde, Zeichnungen, statistische Darstellungen, Fotos, Icons, Schriften etc. können eine illustrative Funktion erfüllen, vorausgesetzt sie sind in einem inhaltlichen Konzept verankert. Fotografie, das eigenständige Erstellen von Bildern und Bildkonzepten sowie der reflektierte Umgang mit Fotografien aller Gattungen und ihre Verortung im Kontext visueller Kommunikation sollen in diesem Studienbereich vermittelt werden.

Den Rahmen des Studiums geben fünf Modulbereiche, die jeweils Pflichtmodule enthalten. Viele dieser Module enthalten Wahlpflichtkurse. Durch die individuelle Kurswahl in jedem Semester geben Studierende ihrem Studium die fachliche Richtung. Eine Kurswahl, die sich auf das Angebot eines der oben genannten Bereiche konzentriert, soll den Aufbau vertiefter Kompetenzen innerhalb dieses gestalterischen Bereichs stärken. Eine Kurswahl, die Angebote verschiedener gestalterischer Bereiche kombiniert, soll den Aufbau verbreiterter Kompetenzen stärken, die Themen und Technologien mehrerer Bereiche berühren. Diese Entscheidung treffen die Studierenden mit jeder Kurswahl aufs Neue. Beide Spielarten können im Laufe des Studiums angewendet werden. Die Studierenden müssen sich seit der Überarbeitung des Studiengangskonzepts nicht mehr für einen einzigen Studienbereich entscheiden (siehe hierzu auch Kapitel 2.1).

Der Studiengang gliedert sich in die Modulbereiche Projekt, Gestaltung und Technologie, Diskurs und Kontext, Praxissemester und Abschlussmodule.

Der **Modulbereich Projekt** umfasst fünf Module mit jeweils 15 ECTS-Leistungspunkten (= insgesamt 75 ECTS-Leistungspunkte). Dieser Bereich wird als Herzstück des Studiums betrachtet. Jedes Modul enthält ein Wahlpflichtangebot gestalterischer Projekte sowie begleitende Werkstattkurse, in welchen Werkzeuge und Fähigkeiten zur Realisierung und technischen Umsetzung der Projekte erlernt werden sollen. Eines der fünf Module ist ein Theorieprojekt. In diesem Projekt werden theoretische Fragen auf verschiedene Weise gestalterisch umgesetzt. Auch dieses Modul enthält begleitende Werkstattkurse. Wichtige Elemente des Projektunterrichts ist die semesterübergreifende Zusammensetzung der Gruppen, die aus Studierenden des Grund- und Hauptstudiums bestehen. Auf diese Weise kommt es zu unterschiedlichen Teamzusammensetzungen und Lerntransferprozessen zwischen den Studierenden. Zur Unterstützung und Betreuung der Lernprozesse wird der Projektunterricht durch Einzelbesprechungen begleitet. Die Projekte schließen teilweise mit hochschulöffentlichen Präsentationen der Semesterergebnisse ab. Es kommen außerdem verschiedene Lehr-/Lernmethoden zum Einsatz: Vorlesungsartige und seminaristische Anteile wechseln sich mit Diskussionen, Referaten, gestalterischer Arbeit, Gruppen- und Einzelgesprächen, Präsentationen und Exkursionen ab. Auf diese Weise sollen sich die Studierenden

ein Lehrgebiet erschließen und neben fachspezifischen Kompetenzen und Fähigkeiten auch Schlüsselkompetenzen, wie z. B. Teamfähigkeit, erreichen.

Der **Modulbereich Gestaltung und Technologie** umfasst fünf Module mit jeweils fünf und zehn ECTS-Leistungspunkten (= insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte). Jedes Modul enthält ein Wahlpflichtangebot an Gestaltungskursen und -seminaren der vier gestalterischen Bereiche, die in der Regel wöchentlich stattfinden, sowie intensive Workshops mit internationalen Lehrenden, welche in der sogenannten „Wahlwoche“ angeboten werden. In diesen Modulen geht es hauptsächlich um das Erlernen von gestalterischen und medialen Methodenkompetenzen, die (experimentelle und konventionelle) Anwendung gestalterischer/ästhetischer sowie technischer Mittel und Methoden, die Umsetzungsorientierung, Zeit- und Selbstmanagement sowie Branchen- und Transferkenntnisse.

Besonderes Gewicht kommt in der Struktur des Curriculums dem Theoriebereich zu: Der **Modulbereich Diskurs und Kontext** umfasst vier Module mit jeweils zehn und 15 ECTS-Leistungspunkten (= insgesamt 45 ECTS-Leistungspunkte). Die Module enthalten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu den Themen Kunstgeschichte, Ästhetische Theorie, Mediengeschichte und -theorie, Kulturwissenschaften sowie Theorie- und Fachkolloquien über aktuelle fachbezogene Diskurse der Gestaltungsbereiche. Neben verschiedenen Schlüsselkompetenzen sollen Fähigkeiten gefördert werden, die es ermöglichen, wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden, eine bewusste und reflektierte Position gegenüber der eigenen Arbeit einzunehmen und zu vertreten und schließlich gesellschaftliche Prozesse verstehen, kritisch begleiten und ggf. beeinflussen zu können.

Das **Praxissemester** (30 ECTS-Leistungspunkte) findet im fünften Semester statt. Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, im Studium erworbene Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden und Branchenkenntnisse zu erwerben. Den Studierenden soll mit dem Praxissemester ermöglicht werden, sich in der gestalterischen Praxis exemplarisch zu orientieren, Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben sowie künftige berufliche Praxis und theoretische Grundlagen der Tätigkeit aufeinander zu beziehen. Das Praxissemester umfasst ein Praktikum von mindestens 20 Wochen in einem mediengestalterischen Betrieb sowie die Vor- und Nachbereitung des Praktikums in je einer Lehrveranstaltung. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vorbereitungsveranstaltung leiten sich aus den Aufgaben der Praxisfelder ab. Generell geht es um die Befähigung zur Umsetzung von theoretischem Wissen und um die Vermittlung von praxisspezifischem Wissen auf den Ebenen der gestalterischen Praxis (Entwürfe, Umsetzungen), der konzeptionellen Fähigkeiten (Inhalte planen und strukturieren) sowie der übertragbaren Fähigkeiten (Team- und Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Reflexion über die eigene Rolle im Berufsfeld). In der Nachbereitung geht es vor allem darum, die Praxiserfahrungen und die künftige eigene Be-

rufsrolle kritisch zu reflektieren und theoretisch zu verarbeiten. Dazu soll auch der Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden mit ihren unterschiedlichen Praxiserfahrungen genutzt werden.

Der **Modulbereich Abschlussmodule** umfasst drei Module im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. Hier sind das Bachelorprojekt (zwölf ECTS-Leistungspunkte) und zwei Module (jeweils neun ECTS-Leistungspunkte) verankert, in welchen das Verfassen einer Thesis begleitet wird sowie Arbeitsprozesse und -ergebnisse des Bachelorprojekts vor Professor:innen und Kommiliton:innen präsentiert werden.

Alle Module werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten. Die Studierenden können dem Modulhandbuch zudem einen Modul-, Studien- und Prüfungsplan entnehmen. Außerdem gibt es auch empfohlene Studienpläne für die einzelnen Studienbereiche, falls sich die Studierenden nur auf einen Studienbereich konzentrieren möchten. Der Studienverlauf der Studierenden wird sehr individuell vom Studienbüro, dem Studiengangmanagement, dem Dekan bzw. den Lehrenden und schließlich dem Prüfungsausschuss begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ermöglicht den Studierenden, sich eigenständig zwischen einer Spezialisierung auf einen Studienbereich und der Kombination mehrerer fachlicher Schwerpunkte zu entscheiden. Diese neu eröffnete Möglichkeit wird von den Gutachter:innen sehr positiv bewertet (siehe zur Reform auch Kapitel 2.1). Dennoch wurde im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen deutlich, dass sich die Studierenden häufig mit einem Studienbereich identifizieren und dass bei Bewerbungen um Praktika, einer ersten Arbeitsstelle nach dem Studium und die Aufnahme eines Masterstudiums die Schwerpunkte eine wichtige Rolle spielen können. Aus diesem Grund regen die Gutachter:innen an, unter Hinzunahme der Absolvent:innen zu evaluieren, ob die jeweiligen individuellen Studienschwerpunkte der Studierenden weiterhin im Diploma Supplement abgebildet werden sollten, um eine gewünschte Spezialisierung auch anzuzeigen.¹¹

Die Gutachter:innengruppe erachtet insgesamt, dass die unterschiedlichen Studienbereiche, das große Angebot an Gestaltungs- und Werkstattkursen sowie die flexible Studiengestaltung ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglichen. Damit werden den Studierenden große Freiheiten bei der Gestaltung ihres Studiums eröffnet, die sowohl von den Studierenden als auch von den Absolvent:innen positiv hervorgehoben wurden.

¹¹ Die Hochschule hat in der Stellungnahme herausgestellt, dass sie unter Einbezug der Studierenden und Absolvent:innen prüfen wird, ob die Nennung des individuellen Studienbereichs auf Wunsch der jeweiligen Studierenden wieder in das Diploma Supplement aufgenommen werden sollte. Der individuelle Studienbereich im Diploma Supplement kann jedoch nicht standardmäßig als fester Platzhalter eingefügt werden, da es auch ausdrücklich möglich und gewünscht ist, das Studium anhand der eigenen Planung fächerübergreifend auszurichten. Die Gutachter:innengruppe nimmt die Ausführungen der Hochschule positiv zur Kenntnis. Die Empfehlung zur Überprüfung wird weiterhin beibehalten, da sie noch nicht umgesetzt wurde.

Die Gutachter:innengruppe merkt positiv an, dass im Akkreditierungszeitraum eine Weiterentwicklung der Studiengänge stattgefunden hat. Insgesamt bewertet die Gutachter:innengruppe den Aufbau des Studiengangs als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Es wird weiterhin eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen angewendet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte unter Hinzunahme der Absolvent:innen evaluieren, ob die jeweiligen individuellen Studienschwerpunkte der Studierenden weiterhin im Diploma Supplement abgebildet werden sollten, um eine gewünschte Spezialisierung auch anzuzeigen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Wie in Kapitel 2.1 geschildert, werden die Studierenden regelmäßig durch das International Office auf die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes hingewiesen und darüber informiert. Das International Office organisiert regelmäßig hochschulöffentliche Informationsveranstaltungen, in welchen Studierende und Lehrende als Multiplikator:innen über ihre Erfahrungen eines Auslandsaufenthaltes berichten.

Pro Semester finden durchschnittlich 35 Auslandsaufenthalte von Studierenden (auch im Praxissemester), Lehrenden, internationalen Gastdozierenden, aber auch Mitarbeiter:innen statt. Im Wintersemester 2016/2017 bis Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2019/2020 bis Sommersemester 2020 haben drei bis vier Studierende je Studienjahr ein Auslandssemester absolviert. Im Wintersemester 2021/2022 haben sechs Studierende diese Möglichkeit in Anspruch genommen. Im Wintersemester 2016/2017 bis Sommersemester 2018 sind je zwei Studierende pro Studienjahr ins Ausland gegangen, um ein Auslandspraktikum zu absolvieren. Im Wintersemester 2018/2019 bis Sommersemester 2019 absolvierten fünf Studierende ihr Praktikum im Ausland. Seit der Coronapandemie wurden keine Praktika mehr im Ausland absolviert. Pro Semester kommen außerdem ca. fünf bis acht Incoming-Studierende von Gasthochschulen an die Merz Akademie.

Neben Erasmus+ fördert die Hochschule die Internationalität durch das PROMOS Programm des DAAD sowie das Baden-Württemberg-STIPENDIUM. Incoming-Studierende können an Intensivdeutschsprachkursen des Verbundes für Sprachangelegenheiten (VESPA) in Kooperation mit

vier staatlichen Hochschulen teilnehmen, für deutsche Studierende werden englische Konversationskurse angeboten. Alle Lehrende (auch Gastdozierende) können eine Förderung für Sprachkurse erhalten. Neben der Einladung von internationalen Gastlehrenden hat sich die Hochschule auch mehrfach am DAAD Gastprofessor:innenprogramm beteiligt.

Die Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen richten sich nach der Lissabon-Konvention. Für den jeweiligen Antrag hat die Hochschule Formulare erstellt, die den Prozess erleichtern sollen (siehe hierzu auch das Kapitel *Anerkennung und Anrechnung* im Prüfbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang können die Studierenden auf Wunsch ein Auslandssemester absolvieren. Ein explizites Mobilitätsfenster ist hierfür nicht vorgesehen, allerdings besteht auch die Möglichkeit, das Praxissemester im Ausland zu absolvieren. Insgesamt werden Auslandsaufenthalte seitens der Studierenden eher weniger in Anspruch genommen, obwohl die Hochschule sehr gute Beratungsmöglichkeiten und internationale Kooperationen besitzt sowie internationale Fördermittel erworben hat. Die Bemühungen seitens der Hochschule werden von den Gutachter:innen sehr positiv bewertet. Die Gutachter:innen sind sich zudem einig, dass durch die enge Betreuung durch die Hochschule, die fachlich-inhaltliche Passung von Modulen im Ausland im Vorfeld überprüft und damit ein Studium ohne Zeitverlust möglich ist. Um die Zahl der Outgoing-Studierenden dennoch weiterhin zu erhöhen, empfehlen die Gutachter:innen Auslandsaufenthalte stärker zu bewerben, die Studierenden aktiv zu Auslandssemestern und -praktika zu ermutigen sowie Vorlaufzeiten entsprechend zu kommunizieren. Mobilitätsfenster für Auslandssemester/-praktika sowie Vorlaufzeiten könnten im Studienverlaufsplan gekennzeichnet werden.¹²

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Um die Zahl der Outgoing-Studierenden zu erhöhen, sollte die Hochschule Auslandsaufenthalte stärker bewerben, die Studierenden aktiv zu Auslandssemestern und -praktika ermutigen sowie Vorlaufzeiten entsprechend kommunizieren. Mobilitätsfenster für Auslandssemester/-

¹² Die Hochschule hat hierzu Stellung genommen: Im letzten Akkreditierungszeitraum wurden die internationalen Aktivitäten deutlich gesteigert, sodass nunmehr regelmäßig bis zu zehn Incoming-Studierende pro Semester an der Hochschule sind. Auch die Outgoing-Mobilität von Studierenden wurde gesteigert, wobei ein weiterer Aufwuchs möglich ist und durch verschiedene Informations- und Beratungsaktivitäten unterstützt wird. So finden regelmäßig Informationsveranstaltungen statt, in welchen zum einen die verschiedenen Förderungsmöglichkeiten vorgestellt werden, zum anderen Incoming-Studierende von ihren Heimathochschulen und Outgoing-Studierende von ihren Erfahrungen im Ausland berichten. Diese studentischen Veranstaltungen haben bereits das Interesse an Mobilitäten verstärkt, die allerdings durch die Corona-Pandemie gebremst wurden. Die Hochschule wird diese und andere Aktivitäten nach eigenen Angaben fortsetzen. Den Studierenden wird zudem empfohlen, ab dem dritten Fachsemester ein Auslandssemester zu absolvieren. Je nach Förderwunsch und -programm ist dies aber auch bereits ab dem zweiten Fachsemester möglich. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen. Zur kontinuierlichen Stärkung der Mobilität, vor allem der eigenen Studierenden (*Outgoings*), wird die Empfehlung weiterhin aufrechterhalten.

praktika sowie Vorlaufzeiten könnten z. B. auch im Studienverlaufsplan gekennzeichnet werden.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Aktuell verfügt die Merz Akademie über neun Professuren (6,8 VZÄ). Vollzeitstellen für Professor:innen umfassen ein Stundendeputat von 18 SWS. Daneben sind aktuell zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und vier Stellen (3,2 VZÄ) für technische Mitarbeiter:innen (Werkstätten) in der Lehre besetzt. In der Regel erbringen die festangestellten Lehrenden ca. 50 % der gesamten SWS des Studiengangs, wobei sie überwiegend die Lehrveranstaltungen im Modulbereich Projekt sowie im Theoriebereich Diskurs und Kontext übernehmen. Im Wintersemester 2021/2022 übernahmen die festangestellten Lehrenden 132,6 SWS im Studiengang. In diesen Modulbereichen übernehmen die Professor:innen 70 bis 90 % der Lehre. Die Betreuung der Abschlussarbeiten erfolgt ausschließlich durch hauptamtliche Lehrende. Die Berufungsordnung regelt die Prozesse in Berufungsverfahren.

Die Lehre wird durch Gastdozierende, die im Rahmen von Lehraufträgen eingestellt werden, und durch technische Mitarbeiter:innen der Werkstätten ergänzt. Im Wintersemester 2021/2022 waren 42 Lehrbeauftragte im Studiengang beschäftigt (128,48 SWS). Bei der Einstellung der Lehrbeauftragten werden die Professor:innen des Studiengangs und insbesondere der Dekan einbezogen. Ihnen obliegt die Verantwortung über die Begutachtung der beruflichen und didaktischen Qualifikationen der Lehrbeauftragten. Bei Einstellung fungieren die Professor:innen im Studiengang und der Dekan zudem als Ansprechpartner:innen der Lehrbeauftragten. Sie informieren diese über ihre Aufgaben und Pflichten sowie Lehr-/Lernziele und -inhalte, Lehrmethoden und Prüfungsleistungen. Zur Überprüfung der Lehrqualität der Lehrbeauftragten werden auch die Ergebnisse aus den Lehrveranstaltungsevaluationen herangezogen.

Die Hochschule unterstützt regelmäßig fachbezogene Weiterbildungen von Mitarbeiter:innen, den Austausch über ERASMUS sowie die Teilnahme von Lehrenden an wissenschaftlichen Veranstaltungen. Jedes Semester findet außerdem ein Best-Practice-Forum zum Austausch von Berichten aus der Forschungs- und Lehrpraxis sowie von Tagungen statt. Dies soll eine kollegiale Diskussion ermöglichen, die auch hochschulöffentlich geführt wird. Jeder Professur ist pro Jahr ein Lehr- und Forschungsbudget zugeordnet. Damit können eigene Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten unterstützt werden, wie z. B. Gastvorträge und Exkursionen, sowie Tagungen und Forschungsreisen finanziert werden. Lehrbeauftragten, die in Projektmodulen unterrichten, steht ebenfalls ein Budget für Lehre und Forschung zur Verfügung.

Die Deputate der Professor:innen können bei der Übernahme von Ämtern sowie für Forschung oder künstlerische Aufgaben reduziert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe beurteilt die fachliche Ausrichtung und Erfahrung aller Lehrenden als geeignet, um eine fachlich gute Lehre im Studiengang anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt. Die Gutachter:innen loben das Engagement der Lehrenden und die kurzen Kommunikationswege innerhalb des Kollegiums. Trotz der Einbindung zahlreicher Lehrbeauftragter werden kontinuierliche Abläufe gewährleistet, die die fachliche Qualität sicherstellen. Die Gutachter:innengruppe begrüßt es, dass die Lehrbeauftragten eine gute Betreuung erfahren und ihr Lehrerfolg kontinuierlich durch regelmäßige Lehrevaluationen überprüft wird. Die Maßnahmen zur Personalauswahl und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals finden im üblichen Rahmen von Kunsthochschulen statt. Zu betonen ist auch hierbei das Engagement der Lehrenden, die auf eigenen Vorschlag hin eine Schulung einer Beraterin des Studierendenwerks erhalten haben, um gerade in der Coronazeit den Umgang mit schwierigen Situationen in der Lehre handhaben zu können. Auch im Hinblick auf Gleichstellung und Diversity werden Schulungen für Lehrende, (nicht-)wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und AStA angeboten. Dies wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Merz Akademie besitzt eine Lehr- und Arbeitsfläche von 5039 qm, die sich auf drei Gebäude verteilt. Zusätzlich stehen 1085 qm für Studierendenwohnungen zur Verfügung. Zur Realisierung ihrer Projektarbeiten können die Studierenden folgende Werkstätten/Labs nutzen:

- Virtual Reality und Tracking Lab
- Interaction Lab
- Video- und TV-Aufnahmestudio
- Digitale Videobearbeitung
- Tonstudio/Synchronstudio
- Fotostudio, Reprstudio und S/W-Labor
- Scan-Lab
- Digitales Druck-Center
- Siebdruck und Buchbinderei

Die Werkstätten sind Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten können Studierenden einen Transponder für die Nutzung der Lernplätze in den Werkstätten erhalten.

Im Zentralverleih steht ein umfangreiches Equipment aus den Bereichen Fotografie, Video/Audio- und Präsentationstechniken zur Verfügung, welches die Studierenden für ihre Arbeiten unentgeltlich auszuleihen können. Für zusätzlichen Bedarf an technischer Ausstattung im Bereich Film und Video arbeitet die Merz Akademie mit drei regionalen professionellen Verleiher:innen zusammen.

Die Hochschule verfügt über nichtwissenschaftliches Personal, das u. a. für das Semestermanagement und die Studierendenverwaltung (Studienbüro), die Leitung der Bibliothek, für das International Office (auch Koordinierungsaufgaben bei Forschungsprojekten), für die Öffentlichkeitsarbeit (bei welcher auch Aktivitäten der Studierenden unterstützt werden) zur Verfügung steht. Hinzu kommen weitere technische Mitarbeiter:innen, die Administrator:innen der IT-Infrastruktur und Verwaltung der Studierendenaccounts sowie die Haustechniker:innen, die die Studierenden insbesondere bei Ausstellungen unterstützen.

Campusnet ist das Campusmanagementsystem der Hochschule. Es fungiert als zentrale Informations- und Datenplattform für Studierende, Lehrende und Studienverwaltung/-management. Hier sind alle Studienpläne sowie Modul- und Kursbeschreibungen veröffentlicht. Studierende finden dort zudem das für sie zur Verfügung stehende Lehrangebot eines Semesters vor und melden sich für Module und Kurse an. Im Campusnet können sie Termine, Räume, Prüfungen, Noten und Notenfeedback einsehen und Nachrichten erhalten. In einer internen Praktikums- und Stellenbörse werden regelmäßig Stellenangebote und Wettbewerbe für Studierende veröffentlicht.

Alle Studierenden haben in der gesamten Hochschule Zugang zum Intra- bzw. Internet über WLAN und Kabel. Die Werkstatteleiter:innen und technischen Mitarbeiter:innen betreuen die Apparate/Einrichtungen und unterstützen die Studierenden bei der Realisierung ihrer Projekte. Laut Selbstbericht wird die Ausstattung der Merz Akademie von den Absolvent:innen regelmäßig als sehr gut bewertet.

Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert, allerdings hat die Coronapandemie auch an der Merz Akademie zum Einsatz von Online-Lehre geführt. Campusnet fungierte bereits in begrenztem Umfang als Lehr-/Lernplattform (Hinterlegung von Skripten, Nachrichtenfunktion). Seit dem Sommersemester 2020 wird Microsoft Teams flächendeckend als Lehr-/Lernplattform unterstützt und genutzt, sowohl für reinen Online-Unterricht als auch als begleitendes Tool für Präsenzveranstaltungen. Für jede Lehrveranstaltung wird automatisch ein „Team“ angelegt, in dem die Lehrenden und Studierenden Mitglieder sind. Somit hat jede Lerngruppe einen gemein-

samen Datenraum zum Austausch von Dateien und Arbeitsergebnissen. Jedes Team hat dauerhafte Chats sowie eine Videokonferenzfunktion. Die Teams bleiben für drei Semester erhalten, sodass auch im Nachgang zur Veranstaltung Lehr-/Lernmaterialien eingesehen werden können. Für neue Lehrende und Studierende hat die Hochschule Handreichungen und Tutorials zur Nutzung von Microsoft Teams erstellt.

Der technische Ausschuss des Senats (in dem alle Lehrbereiche vertreten sind) stellt dem Träger der Hochschule jährlich einen Plan zur Investition in Hard- und Software sowie der technischen Ausstattung vor, der aus dem Bedarf von Lehre und Forschung entsteht. Zentrale Hard- und Software für Lehre und Forschung wird dabei möglichst aktuell gehalten. Grundsätzlich verfolgt die Hochschule den Ansatz, dass die technische Ausstattung kein Selbstzweck ist, sondern die Ziele einer kritischen, experimentellen Handhabung von Medien im Vordergrund stehen. Insgesamt stellt die Merz Akademie ca. 30 unterschiedliche Programmpakete der bedeutendsten Softwareanbieter:innen für den Gestaltungs- und Authoringbereich zur Verfügung; die Lizenzmengen werden laufend an die Studierendenzahlen angepasst. Spezieller Bedarf an Hard- und Software, der aus dem Bachelorstudiengang erwächst, wird entsprechend berücksichtigt.

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek und steht allen Hochschulangehörigen, aber auch externen Besucher:innen während der Öffnungszeiten¹³ zur Nutzung offen. Zur Verwaltung und Kontrolle der Ausleihen dient eine mit der Katalog-Datenbank verknüpfte Ausleih-Datenbank. Zudem stehen den Hochschulangehörigen die Online-Angebote und elektronischen Medien der Württembergischen Landesbibliothek (WLB) und anderer Kooperationspartner:innen zur Verfügung. Dies ist über die Dauer des Studiums kostenfrei möglich. Seit 2008 ist die Hochschule Mitglied des Südwestdeutschen Bibliotheksverbund (SWB). Die Räumlichkeiten der Bibliothek umfassen 281 qm, zur Verfügung stehen 26 Arbeitsplätze, sieben davon mit Desktoprechnern. In der gesamten Bibliothek haben die Studierenden Zugriff auf das hochschulische WLAN, wodurch zusätzlich die netzwerkgestützte Arbeit mit eigenen Endgeräten gewährleistet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich anhand der Videos zu den Räumlichkeiten, welches die Hochschule aufgrund der aktuellen Coronapandemie zur Verfügung gestellt hat, ein Bild der Ausstattung und Raumgrößen machen. Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass für die Durchführung des Studiengangs ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung stehen. Da zwei Gutachter:innen bereits im Rahmen der Erstakkreditierung Teil der Gutachter:innengruppe waren, konnten sie die Eindrücke so bestätigen.

¹³ Öffnungszeiten (Stand 8. März 2022): Am Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr geöffnet (in der Vorlesungszeit). Am Montag bis Mittwoch von 12.00 bis 16.00 Uhr geöffnet (in der vorlesungsfreien Zeit).

Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule wird positiv bewertet. In Bezug auf die Räumlichkeiten, die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur sieht die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen künstlerisch-gestalterisch arbeiten und lernen können. Die Lehrenden haben im Gespräch den Wunsch nach einer Erweiterung frei bespielbarer Räumlichkeiten, z. B. für freie Atelierräume, in welchen die Studierenden ihre Projekte realisieren können, geäußert. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde mitgeteilt, dass eine Erweiterung der Räumlichkeiten bzw. die Verbesserung der Raumnutzung – auch unter Bewertung der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse mit digitaler Lehre aus der Coronapandemie – in Zukunft durchgeführt wird. Die Gutachter:innen haben keine Zweifel, dass die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten agiert und weiterhin agieren wird und sehen das Kriterium daher vollkommen als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Im Studiengang werden folgende Prüfungsformen angewandt:

- **Projektarbeiten** sind eigenständig erstellte Arbeiten, die mit einer schriftlichen Konzeption zu versehen und in einer mündlichen Präsentation zu erläutern sind. Projektarbeiten in Theorieprojekten beinhalten zusätzlich eine Hausarbeit. In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit weitgehend selbstständig mit den gängigen Methoden des Fachs konzeptionelle bzw. gestalterische oder technische Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Projektarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen und diese anwenden können. Projektarbeiten umfassen in der Regel eine schriftlich ausgearbeitete Konzeption, ein gestalterisches Produkt und eine mündliche Präsentation. Projektarbeiten in Theorieprojekten beinhalten zusätzlich eine Hausarbeit im Umfang von fünf bis sechs Seiten.
- **Hausarbeiten** dienen der Auseinandersetzung mit einem Thema des Fachgebiets und haben einen Umfang von zehn Seiten.
- **Referate mit Abgabe** sind in der Regel schriftlich oder in anderer geeigneter Form auszuarbeiten und abzugeben. Ein Referat dauert 20-30 Minuten.
- In **Studienarbeiten** soll festgestellt werden, ob Studierende über notwendiges Grundlagenwissen verfügen und dieses anwenden können. Studienarbeiten umfassen in der Regel die selbstständige Bearbeitung von technisch-gestalterischen Aufgaben. Studienarbeiten sind auf

Verlangen mit einem schriftlichen Teil zu versehen und in einer mündlichen Präsentation zu erläutern.

- Nach Beendigung des Praktikums schreiben die Studierenden einen **Praktikumsbericht** im Umfang von drei Seiten, in welchem sie ihre Tätigkeiten schildern und für ihren weiteren beruflichen Werdegang reflektieren. Dieser gilt als Grundlage für die Präsentation in der nachbereitenden Veranstaltung: Die Studierenden stellen ihre jeweiligen Arbeitsstellen vor, beschreiben die Arbeitsfelder, in denen sie eingesetzt wurden, sowie ihren Umgang mit der Aufgabenstellung und Problemlösung.

Die Abschlussmodule des Bachelorstudiums setzen sich aus den folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

- Im Modul „Thema und Recherche“ wird neben einem Referat mit Abgabe auch eine **Thesis** (im Sinne einer längeren schriftlichen Hausarbeit) im Umfang von 20 Seiten geschrieben. Das Modul soll den theoretischen Teil des Studiums zu einem Abschluss bringen, ist aber keineswegs mit einer Abschlussarbeit zu vergleichen. Der Begriff „Thesis“ wird hier auch zur Abgrenzung von einer Hausarbeit mit nur zehn Seiten Umfang verwendet.
- Die Bachelorarbeit im Modul „Bachelorprojekt“ wird in Form einer **Projektarbeit** abgelegt. Schwerpunkte und Kriterien der Bewertung werden im Modulhandbuch transparent gemacht.
- Im Modul „Präsentation“ ist in Form eines Bachelorprojektkolloquiums angelegt. Die mündliche Prüfung umfasst 45 Minuten. Dabei sind ca. 25 Minuten für die Präsentation und ca. 20 Minuten für die Fragen der Prüfer:innen vorgesehen. Durch die Beantwortung der Fragen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundwissen verfügen.

Laut Selbstbericht werden der Aufbau und die Struktur der Prüfungen von den Absolvent:innen regelmäßig mit der Note „gut“ bewertet.

Anhand des Datenblattes (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) ist erkennbar, dass vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Wintersemester 2021/2022 fast ausschließlich nur sehr gute und gute Abschlussnoten vergeben wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung durch die Gutachter:innen weist der Studiengang eine Vielfalt an unterschiedlichen Prüfungsformen auf, die sowohl eine grundsätzliche Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen als auch modulbezogen und kompetenzorientiert sind.

Aufgefallen ist der Gutachter:innengruppe jedoch, dass das Notenspektrum in Bezug auf die Abschlussnoten nicht vollständig ausgeschöpft wird. Es werden nur sehr gute und gute Noten vergeben, obwohl in der Studien- und Prüfungsordnung ein ausdifferenziertes Notenspektrum dargestellt wird. Sehr gute Arbeiten verlieren sich so zwischen durchschnittlichen Arbeiten und erhalten nicht die notwendige Anerkennung, während durchschnittliche Arbeiten nicht realistisch genug bewertet werden. In den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und den Lehrenden zeigte sich, dass die Hochschule bereits Maßnahmen für objektive und differenzierte Bewertungen eingeführt hat, wie z. B. Bewertungskriterien sowie eine Abschlussarbeitskonferenz, in welcher die Lehrenden über die Abschlussarbeiten gemeinsam diskutieren. Dies wird von der Gutachter:innengruppe sehr positiv bewertet. Dennoch empfiehlt sie, dass die Hochschule stärker darauf achten sollte, das Notenspektrum vollständig auszuschöpfen.¹⁴

Im Modul „Bachelorprojekt“ wird im Modulhandbuch formuliert, dass „Bachelor-Absolvent*innen der Merz Akademie [...] in der Lage [...], eine Problemstellung eigenständig zu definieren und sowohl konzeptionell als auch gestalterisch umzusetzen, zu präsentieren und zu Archivierungszwecken zu dokumentieren.“¹⁵ Hierbei wird von den Studierenden jedoch keine Dokumentation zur Reflexion des Projekts angefertigt. Die Gutachter:innen empfehlen daher, dass eine Form der Dokumentation des Bachelorprojekts in das Modul aufgenommen werden sollte, um die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Abschlussarbeit zu überprüfen.¹⁶ Darüber hinaus ist beispielsweise eine (kurze) schriftliche Dokumentation der Projektarbeit ein gutes Mittel, die Arbeit zusammenzufassen und diese ggf. auch in den Studienkontext einzugliedern. Dies wäre nach Ansicht der Gutachter:innen nicht nur für die Studierenden im Rahmen des Studiums förderlich, sondern würde sie auch nach dem Studium zu einer klareren Positionierung als gestalterische Autor:innen

¹⁴ Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme auf diese Empfehlung reagiert und bekräftigt, dass die Studienkommission die Kriterien zur Benotung von Prüfungsleistungen erneut diskutieren, diese überprüfen und ggf. anpassen wird. Dies wird von den Gutachter:innen positiv beurteilt. Die Empfehlung wird dahingehend beibehalten.

¹⁵ Modulhandbuch: S. 18.

¹⁶ Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme auf die Empfehlung reagiert und herausgestellt, dass die Studienkommission prüfen wird, ob eine explizite Dokumentation in das Modul aufgenommen werden sollte. Es sei jedoch angemerkt, dass theoretisch-wissenschaftliche Lehrveranstaltungen ca. 25 % der Lehrstunden im Studiengang ausmachen. Die Hochschule legt – entsprechend ihrem Leitbild – hohen Wert auf fundierte theoretisch-wissenschaftliche Fähigkeiten und die Befähigung zur kritischen Reflexion. Diese werden durch insgesamt vier wissenschaftliche Hausarbeiten, die vom ersten bis zum sechsten Semester verfasst werden, hinreichend nachgewiesen. Das Bachelor-Projekt wird ebenfalls reflexiv betrachtet. In der mündlichen Prüfung im Modul „Präsentation“ münden die Reflexions- und Präsentationskompetenzen, das inhaltlich das Bachelor-Projekt zum Gegenstand hat.

Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis, möchten aber ihre Empfehlung beibehalten, da sie die Präsentation nicht mit einer Dokumentation gleichsetzen. Ihrer Ansicht nach ist es auch im Sinne der Studierenden, dass sie ihre entstandenen Arbeiten umfangreich dokumentieren, z. B. für spätere Bewerbungen und Einreichungen. Dies wird ansonsten erfahrungsgemäß im Prozess vergessen, sodass es umso förderlicher ist, wenn darauf im Vorfeld ein Augenmerk gelegt wird. Die Gutachter:innen sehen auch einen Unterschied zwischen der kritischen Reflexion im Rahmen der Theoriemodule des Studiums in Form von Hausarbeiten und der kritischen Reflexion des praktischen Abschlussprojekts, das einer eigenen und viel individuelleren Themenwahl sowie selbstständigeren Erarbeitung unterliegt.

befähigen. Die Gutachter:innen haben hier außerdem keine Bedenken, dass sich dadurch die Arbeitsbelastung im Modul deutlich erhöhen könnte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Um eine faire Beurteilung aller gestalterischen Arbeiten zu garantieren, sollte die Hochschule das Notenspektrum stärker ausschöpfen.
- Die Hochschule sollte eine Form der schriftlichen Dokumentation des Bachelorprojekts in das Modul mit aufnehmen, um die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Abschlussarbeit zu überprüfen. Dies wäre nicht nur für die Studierenden im Rahmen des Studiums förderlich, sondern würde sie auch nach dem Studium zu einer klareren Positionierung als gestalterische Autor:innen befähigen.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

In der Einführungswoche vor Studienbeginn werden Studierende umfassend über die Formalia rund um den Studienablauf informiert. Sie lernen die Ansprechpartner:innen im Studienbüro, im Studien- und Qualitätsmanagement, den Werkstätten und dem International Office kennen und werden in die zentralen Studienziele einer medialen Autorenschaft eingeführt. Laut Selbstbericht ist die Hochschule bestrebt, Fragen zum Studienverlauf (insbesondere, wenn von dem empfohlenen Studienverlauf abgewichen wird) stets zeitnah zu beantworten, um ihrem Selbstverständnis der hohen Serviceorientierung einer kleinen Hochschule gerecht werden zu können.

Im Hinblick auf das Praktikumssemester steht das Praktikant:innenamt für alle Fragen und Entscheidungen bezüglich des Praxissemesters zur Verfügung. Im Studienbüro kann eine Liste der kürzlich besuchten Praxisstellen eingesehen werden. Außerdem können sich die Studierenden dabei auch an ihre Dozierenden wenden.

Die Überschneidungsfreiheit für die Pflichtveranstaltungen in den Modulen ist laut Hochschule gewährleistet. Die Hochschule hat für die jeweiligen Kursarten festgelegte Zeitfenster, sodass die Projekte, Theorieseminare, Gestaltungskurse und Werkstattkurse jedes Semester i. d. R. an bestimmten Tagen stattfinden, z. B. finden die Projekte immer mittwochs statt, Theoriekolloquien, Seminare und Fachkolloquien überwiegend dienstags. Ebenso sind die Zeitfenster jedes Semester gleich. Die Bereichssprecher:innen informieren im Vorfeld neue Lehrkräfte über die Zeitfenster der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Abstimmung und Koordination erfolgt im Studienbüro im

Rahmen der Meldung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dadurch ist sichergestellt, dass Pflichtveranstaltungen sich nicht überschneiden.

Die Module werden in der Regel mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen, sodass die Studierenden drei bis vier Modulprüfungen pro Semester absolvieren. Prüfungen können im Folgesemester wiederholt werden. In den Fällen, in welchen die nachzuweisenden Kompetenzen nicht durch eine Prüfungsleistung belegt werden können, wird von dieser Regel abgewichen. Konkret sind dies die Module „Theorieprojekt“, „Kunst- und Mediengeschichte“, „Diskurs und Kontext I“ und „Diskurs und Kontext II“. Die Hochschule begründet die Abweichungen folgendermaßen:

- Modul „Theorieprojekt“: Im Modul werden die Studierenden an einen praktischen Umgang mit Theorie herangeführt. Die Studierenden sollen ihre theoretischen Kenntnisse aktiv auf ihre eigene gestalterische Arbeit beziehen. Ein durch geisteswissenschaftliche Methoden erarbeiteter Inhalt soll so in einem praktischen Projekt erfasst und umgesetzt werden. Dabei wird erstens erprobt, wie das recherchierte Material für gestalterisch-künstlerische Ziele umsetzbar gemacht werden kann, und zweitens, wie sich die wissenschaftliche und sprachliche Formulierung zur visuellen (medialen) Formulierung in gestalterisch-künstlerischen Projekten verhält. Die Hausarbeit steht damit im direkten Zusammenhang mit dem erarbeiteten gestalterischen Projekt und stellt eine Prüfungsleistung dar.
- Modul „Kunst- und Mediengeschichte“: Das Theoriekolloquium I ist eine fachspezifische Wahlpflichtveranstaltung, in der die Studierenden Kenntnisse im Bereich Mediengeschichte (Design-, Neue Medien-, Filmgeschichte) sowie Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten erlangen. Die Erstellung einer fachwissenschaftlich orientierten Hausarbeit dient dem Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten und bietet zudem eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem spezifischen kunst- und kulturtheoretischen Thema mit fachspezifischem Fokus. Die Klausur in Kunstgeschichte dient dem Wissensnachweis auf einem bestimmten Sachgebiet (Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts). Aus Sicht der Hochschule sollte zumindest eine Klausur im Laufe des Studiums als Prüfungsform zur Anwendung von Wissen und Replikation von Kenntnissen eingesetzt werden. Die Lehr-/Lerninhalte des Seminars Kunstgeschichte sind für diese Prüfungsform die richtige Wahl.
- Module „Diskurs und Kontext I“ und „Diskurs und Kontext II“: In den Modulen werden sowohl gestalterische als auch wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt. In der fachspezifischen Wahlpflichtveranstaltung Fachkolloquium, das in beiden Modulen verortet ist, werden aktuelle künstlerische und gestalterische Positionen der Studienbereiche vorgestellt, durch Referate der Studierenden inhaltlich vertieft und mit den Teilnehmenden diskutiert. Die Abgabe erfolgt in Form einer gestalterischen Arbeit, wie z. B. einem Video-Essay, einem typographisch gestalteten Text o. Ä. Das Theoriekolloquium II im Modul „Diskurs und Kontext I“ baut auf die

erworbenen Kompetenzen des Theoriekolloquiums I auf und dient der Vertiefung von theoretischem Fachwissen im Bereich der Medientheorie, vor allem in Form einer Hausarbeit. Im Modul „Diskurs und Kontext II“ wird für das Referat in Ästhetischer Theorie ein wissenschaftliches Skript gefordert. Zur Anwendung der erlangten Kompetenzen ist in diesem Modul die geforderte Prüfungsleistung „Referat mit Abgabe“ different zum Referat im Rahmen des Fachkolloquiums, das aufgrund des Wahlpflichtcharakters nicht mit den verpflichtenden Lehr-/Lerninhalten des Moduls, die insbesondere dem Wissenserwerb dienen, in einer Prüfung abzubilden sind. Nach Ansicht der Hochschule würde eine Kombination aus Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen nicht der im Leitbild formulierten Bedeutung der Theorie sowie der Kontextualisierung von Gestaltung und Theorie gerecht werden, sodass in den Modulen zwei Prüfungsleistungen gewählt wurden.

Zudem gibt es Module, die zusätzlich auch eine Studienleistung in Form einer praktischen Übung erfordern, wie z. B. die „Gestaltung und Technologie“-Module. In den praktischen Übungen soll laut Hochschule festgestellt werden, ob Studierende über notwendiges Grundlagenwissen verfügen und dieses anwenden können. Praktische Übungen umfassen in der Regel die angeleitete Bearbeitung von technisch-gestalterischen Aufgaben (Studienleistung). Studienleistungen sind die Arbeitsergebnisse, die über den Zeitraum der Lehrveranstaltung erarbeitet werden. So erhalten die Studierenden ein Feedback zu den erlangten Kompetenzen, was auch der Eigenkontrolle des Lernfortschritts im Hinblick auf die Modulprüfung dienlich sein soll. Eine Benotung findet daher nicht statt. In den Werkstattkursen erlangen die Studierenden technische, gestalterische Fähigkeiten, die sie für ihre gestalterische Arbeit, wie z. B. für ihre Projekte, benötigen. Die Kompetenzen werden durch die direkte Anwendung eingeübt und befähigt die Studierenden, die Kompetenzen bei der Realisierung ihrer gestalterischen Arbeiten anzuwenden. Die praktischen Übungen sind ein wesentlicher Bestandteil der angeleiteten Anwendung.

Für die Workshops im Modul „Einführung in die Projektarbeit“ ist ebenfalls die Studienleistung „Praktische Übung“ ausgewiesen. In Workshops setzen sich die Studierenden mit einem Thema eine Woche intensiv auseinander, lernen neue gestalterisch-künstlerische Techniken und Fertigkeiten und wenden diese bei der Erarbeitung einer gestalterischen Aufgabe unter Anleitung an. Die Arbeitsergebnisse aus allen angebotenen Workshops werden allen Teilnehmenden hochschulöffentlich präsentiert.

Die Arbeitsbelastung wird in der Lehrveranstaltungsevaluation und Absolvent:innenbefragung abgefragt und nach Angabe der Hochschule regelmäßig gut bewertet. Seit etwa 2019 ist erkennbar, dass Studierende ihr Studium häufiger als zuvor um ein bis zwei Semester verlängern. Auch hat die Hochschule 2019 entschieden, dass die Studiengebühren nach der Regelstudienzeit enden. Die Hochschule erachtet diese Möglichkeit als qualitätsverbessernd und strategisch sinnvoll, da

sie den Wettbewerbsnachteil von nichtstaatlichen Hochschulen mildern möchte. Zu berücksichtigen ist auch die Vorgabe des Landes Baden-Württemberg, dass für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben waren, eine um ein Semester verlängerte Regelstudienzeit gilt (vgl. § 5 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung).

Die Merz Akademie kooperiert mit dem Studierendenwerk Stuttgart, welches Unterstützungsangebote für den Studienalltag bereithält (studentischer Wohnraum, Mensen, Cafeterien, Kindertagesstätten) und Studierende bei persönlichen, sozialen oder rechtlichen Fragen und Problemen betreut und berät.

Im Zeitraum vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Wintersemester 2021/2022 haben die Studierenden ihr Studium überwiegend in sieben oder acht Semestern abgeschlossen (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen werden angemessene Maßnahmen eingesetzt, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Die Gutachter:innen konnten sich im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen auch von einer ausgewogenen Prüfungsbelastung überzeugen. Dabei konnte keine Überbelastung festgestellt werden. Auch hinsichtlich der Module, die sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen, können die Gutachter:innen keinen übermäßigen Arbeitsaufwand erkennen. Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar ist.

Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung. Im Gespräch während der Begehung haben die Studierenden und Absolvent:innen die Hilfsbereitschaft des Studienbüros, die hervorragende Betreuung des International Office sowie den engen Kontakt zu den Lehrenden sehr gelobt. Die Gutachter:innengruppe bewerten die Kommunikation und das kollegiale Miteinander an der Merz Akademie in allen hochschulischen Servicebereichen als sehr positiv.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden wurde deutlich, dass seit der Coronapandemie der Bedarf der Studierenden gestiegen ist, psychologische Beratung in Anspruch zu nehmen. Da die Merz Akademie über keine eigene psychologische Beratungsstelle verfügt, können die Studierenden von der Kooperation mit dem Studierendenwerk profitieren und

dort eine kostenlose Beratung in Anspruch nehmen. Dabei ist den Gutachter:innen jedoch aufgefallen, dass diese Informationen auf der Webseite¹⁷ der Merz Akademie sehr schwer aufzufinden sind. Aus diesem Grund empfehlen sie, dass die Hochschule eine transparentere Struktur schaffen sollte, die schnellen und einfachen Zugang zu wichtigen Ansprechpersonen ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da Informationen zu psychologischen Beratungsstellen auf der Webseite der Hochschule schwer zu finden sind, sollte die Hochschule eine transparentere Struktur schaffen, die schnellen und einfachen Zugang zu wichtigen Ansprechpersonen ermöglicht.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität der Lehrinhalte wird regelmäßig in der Studienkommission überprüft und angepasst. So wurden laut Selbstbericht z. B. in jüngster Zeit die Theoriekolloquien überarbeitet und aktualisiert. Regelmäßig wird ein Best-Practice-Forum durchgeführt, welches dem fachlichen und methodisch-didaktischen Austausch dient (siehe hierzu auch *§ 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung*). Auch Firmen werden im Rahmen eines Praxisdialogs eingeladen, um einen fachlichen Austausch im Hinblick auf das zu absolvierende Praktikum zu fördern. Die Professor:innen sind durch ihre eigene künstlerisch-gestalterische und/oder wissenschaftliche Arbeit mit aktuellen Entwicklungen der beruflichen Praxis eng verbunden. Die Gastdozierenden sind in der Regel Berufspraktiker:innen und geben Impulse zur Weiterentwicklung von Veranstaltungen. Auch Studierende fordern die Beschäftigung mit neuen Entwicklungen und Themen, z. B. im Bereich Social Media bzw. dem Umgang mit den digitalen Medien. Laut Selbstbericht schneidet die Aktualität der vermittelten Methoden in den Bewertungen durch die Absolvent:innen sehr gut ab.

¹⁷ <https://www.merz-akademie.de/services/> (Zugriff: 21. März 2022): An dieser Stelle sollten die Informationen zu den Ansprechpersonen, Kontaktmöglichkeiten etc. nach Ansicht der Gutachter:innen bereits aufgeführt werden – noch bevor dem Link zum Studierendenwerk gefolgt wird.

Die Hochschule nutzt ihre internationale Vernetzung und aktive Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken für Kunst- und Gestaltungshochschulen, wie die Cumulus Association und die European League of Institutes of the Arts (ELIA), auch als Möglichkeit, Hochschulmitgliedern die Möglichkeit zum fachlichen Austausch und zur Weiterbildung zu bieten. Insbesondere für Lehrende gibt es regelmäßige (Online-)Konferenzen und Fachpräsentationen zu Fragen rund um die Entwicklung der Lehre an künstlerischen/gestalterischen Hochschulen (z. B. die ELIA Teaching Academy¹⁸). Aber auch technische Mitarbeiter:innen der Werkstätten sind aktiv im Netzwerk ETHO¹⁹ engagiert, das eine Plattform für den Austausch über die sich verändernden Anforderungen im technischen Bereich fördert. Die Vernetzung der Hochschule führt auch immer wieder zu (Forschungs-)Projektkooperationen, z. B. zu künstlerischen Promotionen²⁰ oder die langjährige Projektkooperation mit dem Max-Planck-Institut Konstanz²¹. Im Rahmen der Mitgliedschaft im VPH (Verband privater Hochschulen) nutzt die Hochschule die Arbeitskreise (wie beispielsweise zur Akkreditierung) zum fachlichen Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen, gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen im Studiengang gewährleistet. Der Studiengang stellt eine aktuelle und zeitgemäße Designausbildung dar. Dies wird zudem durch neue Lehraufträge zu Themen, wie z. B. Animation, die durch die festangestellten Lehrenden nicht angeboten werden können, Lehrveranstaltungen, die einmalig zusammen mit anderen Hochschulen angeboten werden, und Ringvorlesungen mit verschiedenen Personen aus unterschiedlichen Bereichen gestärkt. Auch didaktisch wird der Studiengang stetig angepasst, vor allem während der Coronapandemie. Die Gutachter:innengruppe begrüßt die Maßnahmen, die den internen Austausch zu aktuellen Entwicklungen sicherstellen und die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen und methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums ermöglichen. Auch die (internationale) Vernetzung der Hochschule trägt dazu bei, dass mit Externen ein kontinuierlicher fachlicher Austausch stattfindet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹⁸ <https://elia-artschools.org/page/ELIAAcademy2021> (Zugriff: 18.07.2022)

¹⁹ <https://elia-artschools.org/page/ETHO> (Zugriff: 18.07.2022)

²⁰ <https://creatordoctus.eu/> (Zugriff: 18.07.2022)

²¹ <https://www.merz-akademie.de/kooperationen/> (Zugriff: 18.07.2022)

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherung des Studienerfolgs und zur Weiterentwicklung der Lehr-/Lernqualität nutzt die Hochschule überwiegend standardisierte quantitative Verfahren. Die regelmäßigen Evaluationen sind das Bewerber:innenfeedback, die Lehrveranstaltungsevaluationen und die Absolvent:innenbefragung. Mit Ausnahme des Bewerber:innenfeedbacks werden die Evaluationen zentral durch die QM-Beauftragte durchgeführt und ausgewertet. Die Auswertung und Ergebnisweitergabe des Bewerber:innenfeedbacks an die Hochschulleitung erfolgt durch die Abteilung für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen finden am Ende eines jeden Semesters statt und werden über das Campusmanagementsystem der Hochschule (Campusnet) zentral koordiniert und durchgeführt. Der Fragebogen gliedert sich in folgende Themenbereiche: Rahmenbedingungen, Workload, Inhalte und Durchführung, Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Betreuung und Beratung. Die generierten Ergebnisse werden bei einer Rücklaufquote von mindestens 20 % ausgewertet und von der QM-Beauftragte an die jeweiligen Co-Evaluator:in aus der Professor:innenschaft weitergeleitet. Diese sichten die Auswertungen und leiten die Ergebnisse, ggf. mit Kommentaren und Hinweisen, an die betreffende Lehrperson weiter. Wurden ein oder mehrere Items durchschnittlich oder schlechter bewertet oder zeigt sich in den offenen Kommentaren negative Kritik, werden die Co-Evaluator:innen aufgefordert die betreffende Lehrperson darauf hinzuweisen und die Ergebnisse persönlich zu besprechen sowie etwaige Verbesserungspotenziale oder Unterstützungsmöglichkeiten auszumachen. Sind die Ergebnisse in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Semestern auffallend negativ, werden mit der QM-Beauftragten respektive der erweiterten Hochschulleitung umgehend Maßnahmen beschlossen und umgesetzt. Bei Lehrbeauftragten kann dies beispielsweise vertragliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die QM-Beauftragte berichtet jedes Semester im Senat über den Rücklauf und erstellt eine summarische Darstellung der Ergebnisse. Wie in Kapitel 2.1 geschildert, hat die Hochschule im Akkreditierungszeitraum erfolgreich Maßnahmen ergriffen und den Rücklauf der Lehrveranstaltungsevaluationen erhöht.

Regelmäßige Preview- und Review-Berichte aller Statusgruppen im Senat dienen zum einen der Information zu Vorhaben und Zielsetzungen im kommenden Semester, zum anderen dienen die Reviews dem Zielabgleich. Dabei wird beispielsweise über den Fortschritt länger angelegter Aktivitäten berichtet oder auch Verbesserungspotenziale in Studium und Lehre kommuniziert sowie

angestoßen. Im Rahmen dieser Berichte werden auch statistische Daten zum Studienverlauf (Verteilung auf Fachsemester) und Studienerfolg vorgestellt. In die Berichte der Studienbereiche werden zudem die Ergebnisse der Evaluationen einbezogen. Die Berichte liefern Arbeitsaufträge an die Senatskommissionen oder weitere Arbeitsgruppen, insbesondere die Studienkommission. Aufgabe der Studienkommission ist die Weiterentwicklung des Studiengangs. Als Ergebnis dieser Berichte werden auch weitere Befragungen durchgeführt. So wurde in den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine Befragung zur Lehr-/Lernqualität und der Studiensituation der Studierenden in Zeiten der Pandemie durchgeführt. Die Planung der Befragung sowie die Inhalte des Fragebogens wurden in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem AStA vorgenommen. Im Rahmen der genannten Berichte werden die Ergebnisse der Evaluationen im Senat hochschulöffentlich vorgestellt, darüber hinaus werden die Studierenden in der Semesterbegrüßung über die Verfahren informiert. Studierende sind Mitglieder im Senat und in der Studienkommission.

Einmal pro Monat gibt es einen Jour Fixe der erweiterten Hochschulleitung und dem AStA. Der Termin dient der gegenseitigen Information und soll möglichst frühzeitig auftretende Herausforderungen ins Bewusstsein rufen, um eine rechtzeitige Gegensteuerung zu ermöglichen. Auch außerhalb dieses festen Termins sind die Hochschulleitung und der Dekan laut Selbstbericht jederzeit gesprächsbereit für die Belange der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Unterschiedliche Gremien und Instrumente gewährleisten die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs. Die Belange der Studierenden werden auf mehreren Ebenen berücksichtigt: Sie werden nicht nur im Rahmen der Konzeption von und der Teilnahme an Evaluationen, sondern auch als Mitglieder im Senat und in der Studienkommission in die Prozesse eingebunden. Über die Ergebnisse von Evaluationen und darauffolgende Maßnahmen werden die Studierenden zwar informiert, dies geschieht jedoch auf längeren Kommunikationswegen, vor allem wenn Studierende kein Teil des AStA oder der Studienkommission sind. Die Gutachter:innen empfehlen daher, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen auch unmittelbar mit den Studierenden in der entsprechenden Lehrveranstaltung besprochen werden, um hierbei alle Studierenden einzubinden. Ein geschlossener Regelkreis ist nach Ansicht der Gutachter:innen insgesamt jedoch gegeben, weshalb das Kriterium als erfüllt angesehen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Über die Ergebnisse von Evaluationen und darauffolgende Maßnahmen werden die Studierenden zwar informiert, dies geschieht jedoch auf längeren Kommunikationswegen, vor allem wenn Studierende kein Teil des AStA oder der Studienkommission sind. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sollten daher auch unmittelbar mit den Studierenden in der entsprechenden Lehrveranstaltung besprochen werden, um hierbei alle Studierenden einzubinden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Thema Gleichstellung ist im Leitbild verankert und wurde 2019 in einer Arbeitsgruppe aus Hochschulleitung, Professor:innen und Studierenden tiefgehend diskutiert. Daraus resultierte ein Gleichstellungskonzept, das im Senat vorgestellt wurde. Der Fokus liegt zunächst insbesondere auf der Gleichstellung von Frauen und Männern, vor allem in der Steigerung der von Frauen angebotenen Lehrstunden auf 50 %, wobei die professoralen Stunden prioritär betrachtet werden. Anhand des Datenblattes (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) ist erkennbar, dass vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Wintersemester 2021/2022 von insgesamt 411 Studienanfänger:innen 253 Studierende weiblich waren. Die Geschlechterverteilung innerhalb der Studierendenschaft ist demnach sehr ausgeglichen.

Laut Selbstbericht wird die Merz Akademie auch künftig im Rahmen ihrer Möglichkeiten andere Dimensionen von Unterrepräsentation in die Bemühungen zur Gleichstellung einbeziehen. Das Gleichstellungskonzept 2022-2024 definiert aktuell folgende Aspekte der Gleichstellungsarbeit:

- Verankerung der Gleichstellungsarbeit in Gremien und institutionellen Abläufen
- kontinuierliche Datenerhebung zur Erfassung des Frauenanteils
- Personalentwicklung zur Erhöhung der Anzahl von Professorinnen (auch die sonstige Personalentwicklung soll unter dem Aspekt der Gender-Sensibilität durchgeführt werden, insbesondere in „klassisch“ weiblichen (Verwaltung) und männlichen (Technik/Labs) Bereichen)
- weitere Maßnahmen, wie z. B. die Erlassung von Richtlinien für die sprachliche Gleichstellung und die gendersensible und diskriminierungsarme Sprache für die interne und externe Kommunikation

Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wurde 2021 mit einer weiblichen sowie einer männlichen Person neu besetzt und mit einem Etat für Veranstaltungen, Schulungen oder andere Aktivitäten ausgestattet. Die Gleichstellungsbeauftragten verstehen ihre Arbeit weit gefasst und können zur Unterstützung und Flankierung ihrer Arbeit auf die Arbeitsgruppe Equality, Diversity, Inclusion (AG EDI) zurückgreifen. Neben einem Flyer zur Gleichstellung, der Verhinderung von

sexueller Belästigung und Diskriminierung wird laut Stellungnahme in Kürze ein Leitfaden/eine Richtlinie entstehen, um den Hochschulmitgliedern im Falle einer Beschwerde (Belästigung, Diskriminierung, Benachteiligung u. ä.) eine Hilfestellung geben zu können.

Maßnahmen waren bereits ein Zusammenschluss mit dem Forum der Kulturen Forum der Kulturen Stuttgart e. V. – Dachverband der Stuttgarter Migrant:innenvereine und Interkulturbüro, um auch Themen wie Antirassismus in den Blick zu nehmen und dahingehend zu sensibilisieren. Weiterhin sollen hierzu kontinuierlich Schulungen für alle Angestellten angeboten werden. Das Thema Diversity wird auch unter den Lehrenden diskutiert und in Lehrveranstaltungen aufgegriffen. Es herrscht zudem eine Diskussion, wie die Informationsmaterialien bei sexueller Belästigung verbessert werden können. Laut Hochschule wurden zudem die gestalterischen Ergebnisse einer Lehrveranstaltung zum Thema „Anti-Diskriminierung und Gleichstellung“ aus dem Wintersemester 2021/2022 in eine öffentliche Ausstellung im Kunstverein Zero Arts e. V. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Arbeitsergebnisse werden zudem in eine Kampagne an der Merz Akademie münden, um eine höhere Aufmerksamkeit und Sensibilisierung jeglicher Diskriminierungsformen innerhalb der Hochschule zu erwirken.

Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen ist in Bezug auf das Erbringen von Prüfungsleistungen in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 7 Abs. 2 geregelt.

Im Reakkreditierungszeitraum wurde die Barrierefreiheit an der Hochschule verbessert (siehe hierzu auch Kapitel 2.1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt Maßnahmen, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Sie befindet sich gerade in einem intensiven Weiterentwicklungsprozess, in welchem sie insbesondere der Themenvielfalt, wie Diversity, Gleichstellung aller Geschlechter, Antidiskriminierung, sexuelle Belästigung etc., Beachtung schenkt und miteinander verknüpft. Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule dabei die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet, um für alle passgenaue Lösungen zu finden.

Wie bereits bei der Transparenzschaffung der psychologischen Beratungsstellen, betonen die Gutachter:innen, dass auch unter diesem Kriterium Transparenz geschaffen werden sollte: Die Hochschule sollte alle Maßnahmen, die im Bereich Gleichstellung, Diversity, Antidiskriminierung

unternommen werden, das Gleichstellungskonzept sowie die konkreten Anlaufstellen und Ansprechpersonen auf der Webseite sichtbar veröffentlichen.²²

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte alle Maßnahmen, die im Bereich Gleichstellung, Diversity, Antidiskriminierung unternommen werden, das Gleichstellungskonzept sowie die konkreten Anlaufstellen und Ansprechpersonen auf der Webseite sichtbar veröffentlichen.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

²² Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme hervorgehoben, dass über Maßnahmen, Anlaufstellen und Ansprechpersonen in regelmäßigen Abständen informiert wird. Sie wird dahingehend prüfen, wie sie diese Informationen sowie Aktivitäten im Bereich Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung nach innen und außen stärker sichtbar machen kann. Diese Reaktion bewerten die Gutachter:innen als positiv. Die Empfehlung wird weiterhin aufrechterhalten.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Gutachter:innenvorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 9. und 10. März 2022 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz²³ durchgeführt.

Die Hochschule hat am 14. Juli 2022 ihre Stellungnahme eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt wurde. Im Rahmen der Erstellung des Akkreditierungsberichts wurden folgende Empfehlungen und Auflagen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt wurden:

Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO):

Mögliche Auflage 1: Da das Diploma Supplement nicht in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuell gültigen Fassung vorliegt, muss die Hochschule die aktuelle Fassung von 2018 verwenden und vorlegen.

Die Hochschule hat das Diploma Supplement am 8. März 2022 in der aktuell gültigen Fassung von 2018 nachgereicht.

Kriterium Modularisierung (§ 7):

Mögliche Auflage 1: In der übergreifenden Modulbeschreibung für die Module „Gestaltung und Technologie (GT 3, 4, 5)“ wird die Arbeitsbelastung der Studierenden nicht abgebildet. In der Modulbeschreibung muss der Workload von 150 Stunden auch für die Module mit fünf ECTS-Leistungspunkten ergänzt werden.

Die Hochschule hat das Modulhandbuch aktualisiert und die fehlenden Angaben ergänzt. Das aktualisierte Modulhandbuch wurde im Rahmen der Stellungnahme am 14. Juli 2022 eingereicht. Die neueste Fassung des Modulhandbuchs wurde am 29. Juli 2022 eingereicht.

Begründung zu Auflage 2 und 3: Da das Modulhandbuch die Vorgaben nach § 7 Abs. 2 und 3 StAkkVO nicht vollständig beinhaltet, muss die Hochschule das Modulhandbuch ergänzen und in überarbeiteter Fassung vorlegen.

²³ Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer (mehrtägigen) Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachter:innengruppe Videomaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

- Mögliche Auflage 2: In allen Modulbeschreibungen fehlen Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls, die ergänzt werden müssen. Es muss in allen Modulbeschreibungen beschrieben werden, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht.
- Mögliche Auflage 3: In allen Modulbeschreibungen fehlen die Angaben zu Prüfungsumfang und -dauer der jeweiligen Prüfungsart. Die Hochschule muss daher in allen Modulbeschreibungen Prüfungsumfang und -dauer regeln.

Die Hochschule hat das Modulhandbuch aktualisiert und die fehlenden Angaben ergänzt. Das aktualisierte Modulhandbuch wurde im Rahmen der Stellungnahme am 14. Juli 2022 eingereicht. Die neueste Fassung des Modulhandbuchs wurde am 29. Juli 2022 eingereicht.

Mögliche Auflage 4: Die jeweilige Prüfungsart ist in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Hochschule muss jedoch klarstellen, ob in den Modulen eine Prüfung, so wie es den Modulbeschreibungen zu entnehmen ist, abzulegen ist oder ob je Lehrveranstaltung eine Prüfung verlangt wird, wie es in § 31 der Prüfungsordnung (Besonderer Teil) beschrieben wird.

Laut Stellungnahme der Hochschule dienen die Modulprüfungen der Anwendung der in dem jeweiligen Modul erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten. Anhand der Ausführungen wurde der Hochschule deutlich, dass Angaben zu Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsplan missverständlich sind und teilweise nicht aktuell. Der Prüfungsplan wurde dahingehend korrigiert und angepasst. Die aktuelle Fassung wurde im Rahmen der Stellungnahme am 14. Juli 2022 nachgereicht. Ebenso wurde im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung § 31 sprachlich korrigiert. Die Modulprüfungen sind nun deutlich in den Modulbeschreibungen und im Prüfungsplan festgelegt.

Empfehlung 1: Da die Modulbeschreibungen „Gestalterisches Projekt (P-GP)“ und „Gestaltung und Technologie (GT 1) und (GT 2-5)“ allgemein gehalten wurden und als Platzhalter fungieren, sollten die Gestaltungs- und Werkstattkurse an die Vorgaben für Modulbeschreibungen angepasst und zumindest kursspezifische Inhalte und Qualifikationsziele sowie, falls vorhanden, kursspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Art, Umfang und Dauer gesondert ausgewiesen werden.

Die Hochschule hat das Modulhandbuch aktualisiert und bei den Gestaltungs- und Werkstattkursen Inhalte und Qualifikationsziele ergänzt. Das aktualisierte Modulhandbuch wurde im Rahmen der Stellungnahme am 14. Juli 2022 eingereicht. Die neueste Fassung des Modulhandbuchs wurde am 29. Juli 2022 eingereicht.

Empfehlung 2: Zur besseren Transparenz wird empfohlen, die Module „Gestaltung und Technologie (GT 3, 4, 5)“ einzeln im Modulhandbuch darzustellen.

Die Hochschule hat das Modulhandbuch aktualisiert und die Module „Gestaltung und Technologie“ (GT 3, 4) sowie das Modul „Gestaltung und Technologie“ (GT 5) einzeln ausgewiesen. Das aktualisierte Modulhandbuch wurde im Rahmen der Stellungnahme am 14. Juli 2022 eingereicht. Die neueste Fassung des Modulhandbuchs wurde am 29. Juli 2022 eingereicht.

Hinweis 1: Die Hochschule wird gebeten, ein Muster der ECTS-Einstufungstabelle nachzureichen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme ein Muster der ECTS-Einstufungstabelle am 14. Juli 2022 nachgereicht.

Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Hinweis 2: Hingewiesen sei auf § 15 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung, der besagt, dass „[ü]ber die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach Abschnitt 1 [...] der Prüfungsausschuss [entscheidet] [...]“. Dies sollte an das Konzept des „wesentlichen Unterschieds“ angepasst werden.

Die Hochschule hat die Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen der Stellungnahme aktualisiert und am 14. Juli 2022 nachgereicht.

Hinweis 3: Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Anträge noch alte Auszüge aus der Studien- und Prüfungsordnung beinhalten, die von einer Gleichwertigkeit bei der Anerkennung und Anrechnung ausgehen. Dies sollte durch den entsprechenden Auszug aus der neuen Studien- und Prüfungsordnung aktualisiert werden.

Die Hochschule hat die Anträge gemäß der aktuellen Studien- und Prüfungsordnung überarbeitet und im Rahmen der Stellungnahme am 14. Juli 2022 nachgereicht.

Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5):

Empfehlung: Um die Konsistenz des Modulhandbuchs zu garantieren, sollten die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen im Campusmanagementsystem Campusnet abgeglichen, die Modulbeschreibungen zugänglicher, fehlerfrei und leicht verständlicher formuliert und sich die studiengangübergreifenden Qualifikationsziele stärker auf Modulebene (Stichwort Autorenschaft) wiederfinden. Auch wird in diesem Zuge angemerkt, dass besser dargestellt werden sollte, wie sich die Module in das Gesamtkonzept des Studiengangs Gestaltung, Kunst und Medien in Bezug auf den Titel eingliedern lassen.

Die Hochschule hat das Modulhandbuch vor dem Hintergrund der Empfehlung nach Ansicht der Gutachter:innen erfolgreich überarbeitet. Das aktualisierte Modulhandbuch wurde im Rahmen der Stellungnahme am 14. Juli 2022 eingereicht. Die neueste Fassung des Modulhandbuchs wurde am 29. Juli 2022 eingereicht.

Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15):

Mögliche Auflage: In der Studien- und Prüfungsordnung sind keine nachteilsausgleichenden Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen festgelegt. Dies sieht § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 vor. Die Hochschule muss diese Regelungen in die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs aufnehmen.

Die Hochschule hat die Studien- und Prüfungsordnung um die genannten Regelungen ergänzt und diese im Rahmen der Stellungnahme am 14. Juli 2022 in der neuen Fassung vom 3. Juni 2022 nachgereicht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) i. d. F. vom 18. April 2018
- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gestaltung, Kunst und Medien i. d. F. vom 20. Juli 2018, zuletzt geändert am 3. Juni 2022
- Ordnung des praktischen Studienseesters im Bachelor-Studiengang Gestaltung, Kunst und Medien i. d. F. vom 26. November 2008
- Richtlinien der Qualitätssicherung: Evaluationsverfahren in Studium und Lehre i. d. F. vom 15. Juli 2016
- Gleichstellungskonzept der Merz Akademie i. d. F. vom 01. Juli 2022

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer

Prof. Christian Mahler, Professor für Motion Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Prof. Konrad Renner, Professor für Digitale Grafik an der Hochschule für Bildende Künste Hamburg im Studienschwerpunkt Grafik / Fotografie / Typografie

b) Vertreterin der Berufspraxis

Elisabeth Budde, Geschäftsführerin Transparent Design Management GmbH

c) Studierendenvertretung

Marko Kagioglidis, Masterstudium im Studiengang Angewandte Philosophie (M. A.) an der Universität Bremen (abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang Integriertes Design (B. A.) an der Hochschule für Künste Bremen)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Gestaltung, Kunst und Medien (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 21/22	40	27			0%			0%			0,00%
SS 21	25	16			0%			0%			0,00%
WS 20/21	48	35			0%			0%			0,00%
SS 20	23	17			0%			0%			0,00%
WS 19/20	43	28			0%			0%			0,00%
SS 19	28	14			0%			0%			0,00%
WS 18/19	41	24	6	4	15%			0%			0,00%
SS 18	25	11	4	2	16%	15	6	60%			0,00%
WS 17/18	35	23	3	2	9%	23	15	66%	28	19	80,00%
SS 17	17	5	4	2	24%	7	2	41%	8	3	47,06%
WS 16/17	27	19	9	5	33%	17	10	63%	24	16	88,89%
SS 16	18	11	10	8	56%	14	11	78%	15	11	83,33%
WS 15/16	41	23	13	11	32%	33	19	80%	35	21	85,37%
Insgesamt	411	253	49	34	12%	109	63	27%	110	70	26,76%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Gestaltung Kunst und Medien (B.A.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 21/22					
SS 21	19	11	0	0	0
WS 20/21	5	7	0	0	0
SS 20	6	6	0	0	0
WS 19/20	9	7	1	0	0
SS 19	15	15	1	0	0
WS 18/19	9	8	2	0	0
SS 18	7	14	0	0	0
WS 17/18	12	15	0	0	0
SS 17	8	16	0	0	0
WS 16/17	18	20	0	0	0
SS 16	15	14	0	0	0
WS 15/16	25	19	0	0	0
Insgesamt	148	152	4	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Gestaltung, Kunst und Medien (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 21/22	7	5	3	0	15
SS 21	5	21	2	2	30
WS 20/21	3	2	6	1	12
SS 20	5	6	1	0	12
WS 19/20	8	6	2	1	17
SS 19	11	18	2	0	31
WS 18/19	14	4	0	1	19
SS 18	16	5	0	0	21
WS 17/18	25	0	2	0	27
SS 17	21	3	0	0	24
WS 16/17	36	0	2	0	38
SS 16	26	2	1	0	29
WS 15/16	40	4	0	0	44

Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 eingeschrieben sind, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 5 Satz 1 StuPO).

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.09.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	26.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	10.03.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 06.10.2009 bis 31.08.2015 ZEvA
Reakkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.2015 bis 31.08.2022 ZEvA
Reakkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Reakkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung, Verwaltungsleitung, Studiengangmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtueller Rundgang durch die Werkstätten (Scan Lab, Medialab, Tonstudio, Printlab, Siebdruck und Buchbindewerkstatt, Greenbox, Verleih, VR-Lab, Aula), die Serviceeinrichtungen (Studienbüro, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, International Office), die Bibliothek und das Fotostudio.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)